Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1953 | Wiesbaden, den 10. Januar 1953 | Nr. 2

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident:

Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr . . 9
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. Dezember bis 23. Dezember 1952 9

Der Hessische Minister des Innern:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes (AVV) vom 15. August 1952 (BAnz. Nr. 164, S. 1) 10
Vorläufige revidierte Dienstanweisung für die Paßnachschau; hier: Meldung über besondere Vorkommnisse 10
Durchführung des Bundesgesetzes über Personalausweise . . . 10
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Buchenau im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden 10
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Crainfeld im Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt . 11
Berechnung des Gebäuderestwertes bei Wiederaufbau im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues 11
Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG 11
1. Ergänzung zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 2. Januar 1952 zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 12
Wegweiser durch die hessischen Ministerien 13

Der Hessische Minister der Finanzen:

Verlegung der Staatskasse Kassel 13
Auflösung des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Kassel 13
Vorläufige Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte 1952 eingetragenen Freibeträge bis 31. März 1953 13
Bekanntmachung über die einheitliche Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung 13

Seite

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt am Main (§ 6 WO-Sozialversicherung). 15
Umbenennung des Forstamts Zierenberg 15
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung insbesondere bei der Anlage neuer Wohnsiedlungen 15
Widerruf der Anerkennung amtlicher Sachverständiger 16
Beschluß 16
Verordnung HE Nr. 10/52 über Preise für Konsummehl und Konsumbrot vom 29. Dezember 1952 16

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Dezember 1952 17
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Dezember 1952 18

Regierungspräsidenten:

Darmstadt:
Personelle Veränderungen 18

Kassel:
Einziehung öffentlicher Wege 19

Wiesbaden:
Anerkennung von Luftsportärzten 19
Personelle Veränderungen 19
Buchbesprechungen 20
Stellenausschreibungen 21
Öffentlicher Anzeiger 21

Der Hessische Ministerpräsident

19

Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Günther Wille, Friseur in Frankfurt/M.-Griesheim, für die am 26. Juni 1952 unter Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines achtjährigen Schülers vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 19. 12. 1952

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Heinz Schlott, Metzger in Frankfurt/M.-Sindlingen, für die am 5. Juni 1952 unter eigener Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines zehnjährigen Schülers vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem zehnjährigen Horst Grohmann in Hintersteinau, Kreis Schlüchtern, für die am 25. Januar 1952 unter Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines fünfjährigen Jungen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 22. 12. 1952

Der Hessische Ministerpräsident

20

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. Dezember bis 23. Dezember 1952.

„Beiträge zur Statistik Hessens" RM

Nr. 55: „Die Studierenden an den Universitäten und Hochschulen in Hessen" Wintersemester 1951/52 2,—

Nr. 56: „Die Inlandverschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen" Stand: 31. März 1952 2,—

„Staat und Wirtschaft in Hessen"

7. Jahrgang, 6. Heft, 1. Dezember 1952 1,50

Inhaltsangabe:

1. Die Erwerbspersonen in Hessen nach Wirtschaftsabteilungen
2. Verdiener und Nichtverdiener in den Familienhaushaltungen
3. Die Zu- und Fortzüge über die hessischen Landesgrenzen seit dem 1. Januar 1950
4. Bodenbenutzungserhebung 1952
5. Getreide- und Ölfruchternte 1952
6. Das Steueraufkommen aus Besitz- und Verkehrssteuern in den Rechnungsjahren 1950 und 1951 nach Finanzamtsbezirken
7. Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in den Jahren 1947 bis 1951
8. Der Fettverbrauch in Arbeitnehmerhaushaltungen
9. Wirtschaftszahlen Hessens

„Mitteilungen"

Der Hessische Gesundheitsdienst — 3. Vierteljahr 1952 — (Best.-Nr. AI e/1/52/3) 0,25

Die Preisindexziffer für die Lebenshaltung von Arbeitnehmerfamilien in Hessen im Oktober 1952 (Best.-Nr. AII b/1/52/10) 0,25

Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im November 1952 (Best.-Nr. AII b/2/52/11) 0,25

Erzeuger- und Großhandelspreise im November 1952 (Best.-Nr. AII b/3a/52/11) 0,75

Erzeuger- und Großhandelspreise am 7. November 1952 (Best.-Nr. AII b/3b/52/21) 0,75

Erzeuger- und Großhandelspreise am 21. November 1952 (Best.-Nr. AII b/3b/52/22) 0,75

Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik für Hessen — 2. Rechnungsvierteljahr 1952 — 0,75
(Best.-Nr. BI c/1/52/2)

Vierteljährliche Umsatzsteuerstatistik 3. Kalendervj. 1952 — kreisweise — 0,75
(Best.-Nr. BI d/31/52/6)

Landes- und Bundessteuern in Hessen im November 1952 0,25
(Best.-Nr. BI d/51/52/11)

Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1952 0,50
(Best.-Nr. BII c/2b/52/4)

Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im Oktober 1952 — kreisweise — 0,75
(Best.-Nr. BII e/52/10)

Vorräte an Getreide und Kartoffeln in ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben am 30. November 1952 in Hessen und Milcherzeugung in ausgewählten landw. Betrieben im Oktober 1952 0,25
(Best.-Nr. BII g/52/11)

Industrieberichterstattung in Hessen — Oktober 1952 — 0,75
(Best.-Nr. BIII d/1/52/10)

Wiesbaden, den 23. 12. 1952.

Hessisches Statistisches Landesamt.

Der Hessische Minister des Innern

21

An alle Paßbehörden

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes (AVV) vom 15. August 1952 (BAnz. Nr. 164, S. 1).

In einem Schreiben an das Auswärtige Amt vom 8. Dezember 1952 — 6204 A — 1105/52 — hat der Bundesminister des Innern zu einigen von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom aufgeworfenen Fragen folgendes ausgeführt:

„Um Paßfälschungen vorzubeugen, muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Unterschrift auf dem Paßvordruck selbst geleistet wird.

1. Bei der Fassung des § 12 Abs. 2 der AVV ist davon ausgegangen worden, daß in absehbarer Zeit in allen Ländern deutsche Auslandsvertretungen vorhanden sein werden. Bis dieser Zustand erreicht ist, wird jedoch im Ausland in besonders gelagerten Fällen der Paß nicht durch die Paßbehörde ausgehändigt und auch eine Polizeidienststelle nicht in Anspruch genommen werden können. Ich will deshalb keine Einwendungen dagegen erheben, wenn in solchen Ausnahmefällen die auf einem geeigneten Streifen Papier bei Beantragung des Passes vollzogene Unterschrift an der hierfür im Paßvordruck vorgesehenen Stelle eingeklebt und von der Paßbehörde mit dem Dienststempel überstempelt wird, nachdem die Unterschrift mit der auf dem Antrag geleisteten und von der zuständigen Ortsbehörde beglaubigten Unterschrift verglichen worden ist. Ich bitte jedoch sicherzustellen, daß diese Sonderregelung auf wirklich begründete Ausnahmefälle beschränkt bleibt.
2. Ich bitte, die Auslandsvertretungen anzuweisen, bei Meldungen von Paßverlusten gem. § 18 Abs. 2 AVV zu verfahren.
3. Es ist ein besonderes Kennzeichen der Rechtsstaatlichkeit, daß jeder anfechtbare Verwaltungsakt, insbesondere wenn er eine Ablehnung enthält — um einen solchen handelt es sich bei der Ablehung eines Sichtvermerks —, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Im Interesse der Einzelpersönlichkeit zwingt ein solches Verfahren die Behörde, ihre Entscheidungen sehr sorgfältig abzuwägen und weder sich noch den Betroffenen der Gefahr auszusetzen, daß erst in einem nachfolgenden und oft langwierigen Verwaltungsstreitverfahren die Entscheidung wegen Ermessensmißbrauch oder mangels einer Rechtsgrundlage aufgehoben werden muß. Die in § 49 Satz 1, Halbs. 2 aaO. erwähnten „besonderen Anweisungen" werden nur in politisch besonders wichtigen Einzelfällen in Frage kommen. Ich verkenne keineswegs, daß damit, gegenüber der bisherigen Praxis, gewisse Anfangsschwierigkeiten entstehen werden, die es jedoch zu überwinden gilt.

Eine andere Auffassung vermag ich, insbesondere im Hinblick auf die noch stark nachklingenden Erfahrungen aus der Zeit nach 1933, nicht in Erwägung zu ziehen."

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.

Wiesbaden, den 18. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02 —

22

Vorläufige revidierte Dienstanweisung für die Paßnachschau; hier: Meldung über besondere Vorkommnisse.

Durch Erlaß vom 17. November 1952 — 6262 A — 1101/52 — an das Amt für den Paßkontrolldienst hat der Bundesminister des Innern die Aufnahme folgender Vorschriften in die Vorläufige revidierte Dienstanweisung für die Paßnachschau angeordnet:

§ 183 a

„Alle besonderen Vorkommnisse im Grenzgebiet, insbesondere solche von politischer Bedeutung, sind von den Paßkontrollstellen dem zuständigen Paßkontrollamt zu melden. Dabei ist zunächst eine kurze Vorausmeldung, die den Sachverhalt in knapper Form umreißt, auf dem schnellsten Wege (Fernsprecher oder Fernschreiber) zu erstatten; ein ausführlicher schriftlicher Bericht ist sofort nachzureichen.

§ 183 b

Die Paßkontrollämter leiten die Vorausmeldung unverzüglich als Fernschreiben der Dringlichkeitsstufe SSD an die Paßkontrolldirektion und gleichlautend an das Bundesministerium des Innern weiter. Erforderlichenfalls ist die Vorausmeldung, nachdem weitere Feststellungen getroffen worden sind, durch ein zweites Fernschreiben zu ergänzen.

Der auf dem Dienstweg dem Bundesministerium des Innern vorzulegende schriftliche Bericht muß außer dem Sachverhalt die Stellungnahme und etwa getroffene Maßnahmen der Zwischendienststellen erkennen lassen."

Ich weise darauf hin, daß die Vorläufige revidierte Dienstanweisung für die Paßnachschau in dem Werk „Das deutsche Paßrecht" von dem Referenten im Bundesministerium des Innern, Ministerialrat a. D. Freiherr von Wolff, abgedruckt ist. Auf die Buchbesprechung im Staatsanzeiger 1952, S. 914, nehme ich Bezug.

Wiesbaden, den 17. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02 —

23

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen.

Durchführung des Bundesgesetzes über Personalausweise.

Bezug: Erlaß vom 8. April 1952 (StAnz. S. 319, Nr. 412).

Nach einer Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen ist es nicht möglich, die Erstausstellung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Personalausweisen auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) bis zum 31. Dezember 1952 zu beenden. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat deshalb die in meinem o. a. Erlaß genannte Übergangsfrist bis zum 30. Juni 1953 verlängert.

Ich bitte, die auf Grund der Verordnung Nr. 53 der ehemaligen britischen Militärregierung ausgestellten Personalausweise der im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen bis zum 30. Juni 1953 auch dann nicht zu beanstanden, wenn sie den Vorschriften des § 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Personalausweise hinsichtlich des Lichtbildes nicht entsprechen.

Wiesbaden, den 22. 12. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 10 —

24

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Buchenau im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Buchenau im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung

eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 20. 12. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 5958/52

25

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Crainfeld im Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Crainfeld im Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 23. 12. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — Tgb. Nr. 6119/52 —

26

Berechnung des Gebäuderestwertes bei Wiederaufbau im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.

Nach § 8 Abs. 2 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 — BGBl. 1950 S. 753 — können die obersten Landesbehörden bestimmen, welche der in § 8 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Berechnungsverfahren für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau anzuwenden sind.

Es besteht Veranlassung, auf die hierzu ergangene Anordnung hinzuweisen, nach der bei Wiederaufbau im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues der Gebäuderestwert nur nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Berechnungsvorordnung zu ermitteln ist.

Wiesbaden, den 11. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern — V — 62c—44—19 — Tgb. Nr. 1483/52

27

Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG.

Bezug: Erlaß vom 15. Juli 1952 (Staatsanzeiger S. 672).

I. Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts.

Bei der Berechnung der Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts haben sich dadurch Härten ergeben, daß für die Bemessung des Bedarfssatzes die einfachen Fürsorgerichtsätze zugrunde gelegt werden sollen. Da die Fürsorgerichtsätze nur die Ausgaben für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt (Nahrung, Instandhaltung von Kleidung, Beleuchtung, Kochfeuerung usw.) umfassen, müssen weitere wichtige Bestandteile des notwendigen Lebensunterhalts (wie z. B. die Ausgaben für die Anschaffung von Kleidung, Wäsche, Schuhwerk, Haushaltsgegenstände, Hausrat, Winterfeuerung usw.) bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs noch berücksichtigt werden. Die mit Erlaß vom 15. Juli 1952 unter Abschnitt VI Buchstabe A bekanntgegebenen Richtlinien werden daher mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Teuerungszulagen gelten als Bestandteile der Fürsorgerichtsätze und sind daher bei allen Bedarfsberechnungen in die Richtsätze einzubeziehen (vgl. Ziffer 2 Buchstabe a und b sowie Ziffer 3 Buchstabe a bis c).

Zu Ziffer 2 Buchstabe a) (Bedarfssatz für den Lebenunterhalt).

Bei der Bemessung des monatlichen Bedarfssatzes für den notwendigen Lebensunterhalt sind die örtlich geltenden eineinhalbfachen Fürsorgerichtsätze einschließlich Teuerungszulagen zuzüglich des einfachen Betrages der Miete zugrunde zu legen.

Zu Ziffer 3 Buchstabe d) (Bedarfssatz bei Heimunterbringung und Taschengeld)

Da den Eltern der in Heimen und Internaten untergebrachten Jugendlichen außer den Heimpflegekosten meistens noch andere Ausgaben für den Lebensunterhalt des Jugendlichen entstehen (z. B. für die Instandsetzung und Beschaffung von Bekleidung), kann der für den Jugendlichen und seine Familie ermittelte Bedarfssatz — unter Ausschluß der Miete — bis zu zehn Prozent erhöht werden.

In Angleichung an die im Rahmen des Bundesjugendplanes geltende Regelung ist Lehrlingen und Anlernlingen in Lehrlings- und Jugendwohnheimen ein monatliches Taschengeld von 10 DM im ersten, 12 DM im zweiten und 15 DM im dritten Lehrjahr zuzuerkennen. Für alle anderen, während der Ausbildung in Heimen oder Internaten lebenden Jugendlichen ist das monatliche Taschengeld mit 10 DM, nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit 15 DM zu bemessen.

II. Beihilfen zur Deckung der Ausbildungskosten.

Die Richtlinien vom 15. Juli 1952 über Art und Inhalt der Beihilfen für Ausbildungskosten (Abschnitt VI B Ziffer 1) werden nachstehend näher erläutert bzw. ergänzt, um den Bedürfnissen nach einer gewissen Einheitlichkeit in der Praxis der Fürsorgestellen Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 1 Buchstabe a) (Kosten für Lernmittel).

Nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 96) schließt die Lernmittelfreiheit nicht aus, „daß Lernmittel von den Schülern oder von denjenigen, die unterhaltspflichtig sind oder für sie zu sorgen haben, auf eigene Kosten erworben werden". Da die Lernmittelfreiheit noch nicht in vollem Umfange durchgeführt werden konnte, müssen die Eltern die erforderlichen zusätzlichen Lernmittel selbst beschaffen. Außerdem umfaßt die Lernmittelfreiheit meist nicht die Lernmaterialien wie Schreib- und Zeichenbedarf oder das Übungsmaterial für den Werk- oder Handarbeitsunterricht. Schwierigkeiten haben sich deshalb besonders bei der Beurteilung der Frage ergeben, in welchem Umfang über die Lernmittelfreiheit hinaus noch Kosten für Lernmittel entstehen, zumal nicht nur in den einzelnen Schulen, sondern auch für die jeweiligen Unterrichtsstufen verschieden hohe Anforderungen an Lernmittel gestellt werden. Um jedoch Anhaltspunkte zu gewinnen, wurden in Verbindung mit dem Ministerium für Erziehung und Volksbildung und dem Gesamt-Elternbeirat folgende Durchschnittsbeträge für Lernmittel und Lernmaterialien ermittelt, die unbeschadet der Lernmittelfreiheit jährlich von den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten aufzubringen sind:

Volksschulen	25 DM
Mittelschulen	40 DM
Oberschulen	50 DM
Berufsschulen	30 DM
Berufsfachschulen	70 DM.

Diese Beträge enthalten nur die im Laufe des Schuljahres kurzfristig wiederkehrenden Ausgaben für Bücher, Schreib- und Zeichenbedarf, Materialien für Werk- und Handarbeitsunterricht sowie Lehrmittelbeiträge, die durch monatliche Erziehungsbeihilfen abgegolten werden sollen. Darin nicht enthalten sind die meist zu Beginn eines Schuljahres notwendigen einmaligen Ausgaben für Rechenschieber, Reißzeug, Büchermappen, Turnzeug usw. Derartige Anschaffungen werden am zweckmäßigsten durch einmalige Beihilfen berücksichtigt. Auch nachgewiesene größere Ausgaben für mehrtägige Schulwanderungen und ähnliche Zwecke sind neben den (höchstens 3 DM betragenden) monatlichen Pauschalbeträgen für Schulveranstaltungen durch Gewährung einmaliger Beihilfen zu berücksichtigen.

Schüler und Studierende, die Fachschulen, Seminare, Akademien oder Hochschulen besuchen, müssen sich sämtliche Lernmittel selbst beschaffen, da Lernmittelfreiheit an diesen Ausbildungsanstalten noch nicht besteht. Hier können jedoch keinerlei Durchschnittsbeträge ermittelt werden, weil Art und Umfang der erforderlichen Lernmittel von der jeweiligen Fachrichtung der Ausbildung bestimmt werden. (Einige technische und landwirtschaftliche Fachschulen haben für den laufenden Lernmittelbedarf einen Betrag von 70 DM pro Semester als ausreichend bezeichnet.)

Bei Anträgen auf Gewährung von Beihilfen zur Deckung der Prüfungs-, Promotions- und Institutsgebühren ist darauf zu achten, daß diese Gebühren nach § 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) in Härtefällen erlassen werden können.

Zu Ziffer 1 Buchstabe c) (Fahrtkosten).

In Angleichung an die Regelung des § 33 BVG kann Jugendlichen, die für den Weg zwischen Ausbildungsstätte und Wohnort ein Fahrrad benutzen, ohne besonderen Nachweis ein Betrag von 3 bis 5 DM monatlich als Abnutzungskosten zuerkannt werden.

Zu Ziffer 1 Buchstabe d) (Berufskleidung usw.).

Zu den Ausbildungskosten gehören alle Aufwendungen, die aus Anlaß oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der

Ausbildung notwendig werden. Im Rahmen der Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG ist daher unter „Berufskleidung" nicht nur die für einzelne Berufszweige (Schornsteinfeger, Bäcker) als typisch bekannte Berufskleidung zu verstehen, sondern auch alle für den Beginn und die Fortführung der Berufsausbildung erforderliche Bekleidung.

Für die Erstausstattung der Klempner-, Installateur-, Schreiner- und Schlosserlehrlinge ist die Anschaffung von mindestens zwei waschbaren Arbeitsanzügen, drei Arbeitshemden und zwei Paar Arbeitsschuhen unerläßlich; für die Berufe der Körper- und Gesundheitspflege (Friseure, Krankenpfleger usw.) werden als Erstausstattung mindestens drei Berufskittel benötigt. Da bei einer guten Qualität der Berufskleidung mit einer Haltbarkeit von durchschnittlich dreiviertel bis einem Jahr gerechnet werden kann, muß die Erstausstattung im Laufe der Ausbildung in der Regel drei- bis viermal erneuert werden.

Welche Arbeitskleidung Jugendliche benötigen, die praktisch ausgebildet werden für Berufe, in denen eine typische Berufskleidung nicht üblich ist, hängt von der Art der Tätigkeit des Jugendlichen und seinen sozialen Verhältnissen ab. Berufe, die überwiegend im Freien ausgeübt werden müssen, erfordern wetterfeste Oberkleidung und wasserdichtes Schuhwerk. Für eine Tätigkeit unter großen körperlichen Anstrengungen oder in überhitzten Räumen (Schmiede, Eisengießer, Arbeiter in Walzwerken, Heizer, Gerber usw.) gehört zur Arbeitskleidung auch eine überdurchschnittliche Menge Unterwäsche. Nach den sozialen Verhältnissen des Jugendlichen bzw. seiner Familie ist zu beurteilen, in welcher Höhe Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitskleidung zu gewähren sind. Bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen muß in einem stärkeren Maße geholfen werden, weil meist schon vor Beginn der Ausbildung nur ein notdürftiger Bestand an Kleidung, Wäsche und Schuhwerk vorhanden ist. Auch die durch die Person des Jugendlichen — z. B. durch rasches Wachstum, eine anfällige Gesundheit usw. — bedingten Erfordernisse sind gegebenenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Reinigung und Instandhaltung von Berufs- und Arbeitskleidung, die stark beansprucht oder oft gewaschen wird, ist ein monatlicher Pauschalbetrag von 5 bis 8 DM anzusetzen.

Auch für Jugendliche, die theoretisch oder in Berufen ausgebildet werden, in denen keine typische Berufs- oder ausgesprochene Arbeitskleidung getragen wird (Schüler, kaufmännische Lehrlinge, Verkäuferinnen), kann ein durch die Ausbildung bedingter besonderer Bekleidungsbedarf anerkannt werden, da auch hier an die äußere Erscheinung der Jugendlichen gewisse Anforderungen gestellt werden. In diesen Fällen sollen jedoch Bekleidungsbeihilfen einen Jahresbetrag von 100 DM im allgemeinen nicht überschreiten.

Zu Ziffer 1 Buchstabe e) (Beihilfen für Erstausstattungen).

Zu Beginn einer praktischen Berufsausbildung können Jugendliche für die Erstausstattung mit typischer Berufskleidung oder ausgesprochener Arbeitskleidung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs Beihilfen bis zu 150 DM erhalten. Wenn für eine Erstausstattung besonders kostspielige Anschaffungen notwendig sind (z. B. Schaftstiefel), kann dieser Betrag überschritten werden. Daneben sind die in den einzelnen Berufen zur Erstausstattung gehörenden Arbeitsgeräte usw. zu berücksichtigen.

Zuschläge zu den Ausbildungskosten für Pendler.

Jugendliche, deren Ausbildungsstätte so weit entfernt oder verkehrstechnisch so ungünstig gelegen ist, daß sie täglich besonders lange oder unter besonders erschwerenden Umständen von Hause fort sein müssen (Pendler), haben hierdurch gegenüber anderen Jugendlichen häufig erhöhte Aufwendungen. Da dieser Mehraufwand unmittelbar durch die Ausbildung verursacht wird, kann in derartigen Fällen ein Pendlerzuschlag zu den Ausbildungskosten in Höhe von monatlich 10 bis 15 DM gewährt werden.

Wiesbaden, den 12. 12. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — VIII c (1) 50 e — 978a/52

28

I. Ergänzung zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 2. Januar 1952 zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 2. Januar 1952 (StAnz. S. 26) zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936) werden wie folgt ergänzt:

Zu § 1:

Die Anwendung des § 1 ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2—8 nicht vorliegen.

Zu den in § 1 Abs. 1 genannten Orten, an denen Jugendlichen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, können auch Zeltplätze gehören, die bei Vorliegen dieser Voraussetzungen einer Kontrolle zu unterziehen sind.

Zu § 2:

Veranstaltungen im Sinne des § 2 sind insbesondere solche, die von Jugendorganisationen, freien Wohlfahrtsverbänden, Jugendwohlfahrts- und Schulbehörden, Volkshochschulen, Gewerkschaften und Sportvereinen zur Förderung der Jugend durchgeführt werden.

Zu § 5:

Unter § 5 werden in der Regel auch karnevalistische Veranstaltungen fallen. Hiervon ausgenommen sind für Kinder bestimmte Veranstaltungen dieser Art, die bis 20 Uhr beendet sind.

Wegen der von Jugendorganisationen durchgeführten Veranstaltungen wird auf § 10 verwiesen.

Zu § 6:

Mit der Prüfung der von der Obersten Landesbehörde als „jugendfördernd" oder „jugendgeeignet" anzuerkennenden Filme ist von mir die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nach entsprechender Umgestaltung ihrer Ausschüsse beauftragt worden. Somit werden mit Wirkung vom 7. November 1952 vorläufig bis zum 31. Oktober 1953 für das Land Hessen anerkannt:

1.) als „jugendfördernd" (Zulassung für Kinder bis zu 10 Jahren) im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 1,
Filme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als „jugendfördernd" bezeichnet werden;

2.) als „jugendgeeignet" (Zulassung für Jugendliche von 10 bis 16 Jahren) im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 2,
Filme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als „jugendgeeignet" bezeichnet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Kultur- und Dokumentarfilme, Reklamefilme und Werbevorspanne für Spielfilme.

Ist ein Film als jugendfördernd oder jugendgeeignet anerkannt und will der Veranstalter Jugendliche zulassen, so muß er unter Beachtung des § 9 im Aushang auf die Anerkennung des Films als jugendfördernd oder jugendgeeignet besonders hinweisen. Läßt er ohne einen solchen Hinweis Jugendliche zu, so macht er sich nach § 13 Abs. 2 Satz 1 wegen Zuwiderhandlung gegen die Aushangspflicht nach § 9 strafbar.

Der Veranstalter hat die Pflicht, Kinder unter 6 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten befinden, und solche Kinder und Jugendliche, deren Angaben nicht glaubhaft erscheinen, zurückzuweisen.

Die Freigabekarte mit Prüfungsvermerk ist vor, während und nach der Filmveranstaltung zur Einsicht für die Kontrollorgane bereitzuhalten.

Die Kontrollen sind vor Beginn und nach Beendigung der Filmvorführungen in den Vorräumen und an den Eingängen durchzuführen.

Für alle vor dem 7. November 1952 zugelassenen Filme bleibt es bei meinem Erlaß vom 9. Januar 1952 (StAnz. S. 39) und bei meinem Erlaß vom 1. April 1952, in welchem die Frist des Erlasses vom 9. Januar 1952 bis auf weiteres verlängert wurde.

Zu § 7:

Zu den öffentlichen Spielhallen gehören auch Räume, in denen Gelegenheit zu gewinnversprechenden Geschicklichkeitsspielen geboten wird.

Zu § 10:

Ausnahmeanträge, die sich auf die Mitwirkung Jugendlicher an Veranstaltungen für Erwachsene beziehen, sind besonders sorgfältig zu prüfen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meinen Erlaß vom 1. Februar 1952 (StAnz. S. 12), wonach die Genehmigung solcher Ausnahmeanträge dem erzieherischen Grundgedanken des Gesetzes nicht widersprechen darf.

Für Veranstaltungen, die von örtlichen Gruppen der dem Landesjugendausschuß angehörenden Verbände durchgeführt

werden, kann die untere Verwaltungsbehörde generell Ausnahmen von den einschränkenden Vorschriften der §§ 4 und 5 erteilen.

Die Ausnahmebewilligung kann widerrufen werden, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist. Es empfiehlt sich, in allen Fällen den Widerruf ausdrücklich vorzubehalten.

Zu §§ 13 und 14:

Bei Strafanzeigen ist darauf zu achten, daß nach § 13 gegen Unternehmer, Veranstalter und die weiteren dort genannten Personen nur vorgegangen werden kann, wenn die Voraussetzungen der §§ 2—9 erfüllt sind; § 13 bezieht sich dagegen nicht auf § 1.

Setzen die in § 13 genannten Personen Jugendliche einer Gefährdung aus, ohne daß sie den §§ 2—8 zuwiderhandeln, so ist unter Umständen eine Strafanzeige nach § 14 in Erwägung zu ziehen.

Wiesbaden, den 17. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern — X c 52c-08-01 — Tgb. Nr. 915 H/52

29

Wegweiser durch die hessischen Ministerien.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist in die Diensträume des neuen Behördenhauses in Kassel eingezogen. Die neue Anschrift lautet:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Kassel,
Wilhelmshöher Platz 1, Fernsprechnummer 3777.

Wiesbaden, den 17. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern

Der Hessische Minister der Finanzen

30

Verlegung der Staatskasse Kassel

Die Diensträume der Staatskasse in Kassel befinden sich ab 18. Dezember 1952 am Wilhelmshöher Platz 3 (Behördenhaus). Fernsprechnummer wie bisher 4853.

Wiesbaden, den 23. 12. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — O 4501 B — I/21 —

31

Auflösung des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Kassel

Das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Kassel wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgelöst.

Die Aufgaben des Amtes gehen ab 1. Januar auf das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, über, das auch die noch schwebenden Angelegenheiten aus den Stadtkreisen Fulda und Kassel sowie aus den Landkreisen Eschwege, Fritzlar-Homberg, Fulda, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Lauterbach, Melsungen, Rotenburg, Schlüchtern, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain abwickelt.

Wiesbaden, den 23. 12. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — O 4501 B — I/21 —

32

Vorläufige Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte 1952 eingetragenen Freibeträge bis 31. März 1953

Es wird nach meinen Feststellungen nicht möglich sein, sämtliche Anträge auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1953 bis zum 31. Dezember 1952 zu bearbeiten. Um zu vermeiden, daß für die Steuerpflichtigen hieraus Härten entstehen, bin ich damit einverstanden, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für die Zeit bis zum **31. März 1953** über die Vorschriften des § 37 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952 hinaus nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1952 berechnet. Diese Berechnung ist aber nur dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht in der Lage ist, dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte pünktlich vorzulegen, weil er beim Finanzamt die Eintragung eines lohnsteuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte 1953 beantragt und diese noch nicht zurückerhalten hat. Wenn die Lohnsteuer in dieser Weise berechnet worden ist, dann muß der Arbeitgeber nach Vorlegung der Lohnsteuerkarte 1953 den erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für die Lohnzahlungszeiträume bis 31. März 1953 vornehmen. Das hat im Monat Mai 1953 zu geschehen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte 1953 schon vom 1. Januar 1953 ab zu berücksichtigen, es sei denn, daß die Änderung oder Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst vor einem späteren Zeitpunkt an gilt.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer für den jeweils in Betracht kommenden Lohnzahlungszeitraum nach den Besteuerungsmerkmalen (Familienstand, Kinderermäßigung, Steuerklasse usw.) der Lohnsteuerkarte 1952 ist nicht der zuletzt eingetragene steuerfreie Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag), sondern bei monatlicher Lohnzahlung $^1/_{12}$, bei wöchentlicher Lohnzahlung $^1/_{52}$ des auf der Lohnsteuerkarte 1952 eingetragenen steuerfreien Jahresbetrags vor Anwendung der Lohnsteuertabelle vom Bruttoarbeitslohn abzusetzen. Bei täglicher Lohnzahlung ist vor Anwendung der Tagestabelle $^1/_{312}$ des steuerfreien Jahresbetrags in Abzug zu bringen.

Eine weitere Verlängerung der Gültigkeit der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1952 über den 31. März 1953 hinaus kommt nicht in Betracht.

Die Rundverfügung wird im Bundessteuerblatt Teil II und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. 12. 1952

Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. — S 2230 — 12 — St 221 —

33

Bekanntmachung über die einheitliche Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung.

Auf Grund der Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung vom 29. Oktober 1952 (Bundesanzeiger Nr. 212 S. 2) und der Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 8. November 1952 (Bundesanzeiger Nr. 222 S. 1) wird für die Zeit ab 1. Januar 1953 der Wert der Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und für die Sozialversicherung für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. (Oberversicherungsämter Darmstadt, Kassel, Wiesbaden) einheitlich wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung		Bewertungsgruppe I DM	Bewertungsgruppe II DM	Bewertungsgruppe III DM
1	für weibl. Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, und für Lehrlinge	monatlich	57.—	48.—	39.—
		wöchentlich	13.30	11.20	9.10
		täglich	1.90	1.60	1.30
2	für männl. Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, mit Ausnahme der Lehrlinge	monatlich	63.—	57.—	48.—
		wöchentlich	14.70	13.30	11.20
		täglich	2.10	1.90	1.60
3	für männl. und weibl. Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, soweit sie nicht unter die Nummer 1 oder 4 fallen, und für das gesamte auf Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter Nummer 4 fällt	monatlich	72.—	63.—	57.—
		wöchentlich	16.80	14.70	13.30
		täglich	2.40	2.10	1.90

4 für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren) und für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen,

monatlich	90.—	84.—	75.—
wöchentlich	21.—	19.60	17.50
täglich	3.—	2.80	2.50

(2) In die Bewertungsgruppe I fallen die Städte
Frankfurt a. M. mit Offenbach
Kassel
Wiesbaden

In die Bewertungsgruppe II fallen die Städte
Bad Hersfeld
Bad Homburg v. d. H.
Bad Nauheim
Bad Wildungen
Darmstadt
Eschwege
Fulda
Gießen
Hanau
Marburg/L.
Wetzlar

In die Bewertungsgruppe III fallen alle übrigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) . mit 3/20
2. Heizung und Beleuchtung . . . . . mit 1/20
3. Erstes und zweites Frühstück . . . . . mit je 1/10
4. Mittagessen . . . . . mit 3/10
5. Nachmittagskaffee . . . . . mit 1/10
6. Abendessen . . . . . mit 2/10

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(4) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau . . . . . um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr . . . um 30 v. H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten die folgenden Sätze:

1. freie Wohnung:
   a) für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, jährlich . . . . . 90.— DM
   b) für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenzen (§ 3 Angestelltenversicherungsgesetz) nicht unterliegen, jährlich . . . . . 180.— DM
2. freie Feuerung:
   a) Steinkohlen für den Zentner . . . . . 2.30 DM
   b) Briketts für den Zentner . . . . . 1.95 DM
   c) Hartholz für den Raummeter frei Wohnung 12.40 DM
   d) Hartholz für den Raummeter frei Wald . . 8.50 DM
   e) Weichholz für den Raummeter frei Wohnung 7.80 DM
   f) Weichholz für den Raummeter frei Wald . 5.40 DM
   g) Reisig (Buschholz) für eine Fuhre . . . . 2.30 DM
   h) Preßtorf für 1000 Stück . . . . . 5.45 DM
   i) Stechtorf für 1000 Stück . . . . . 3.90 DM
3. Getreide:
   a) Roggen für den Zentner . . . . . 14.— DM
   b) Weizen für den Zentner . . . . . 14.80 DM
   c) Futtergerste für den Zentner . . . . . 12.60 DM
   d) Futterhafer für den Zentner . . . . . 12.95 DM
4. Hülsenfrüchte:
   a) Speiseerbsen für den Zentner . . . . . 24.80 DM
   b) Weiße Bohnen für den Zentner . . . . . 36.50 DM
5. Mehl:
   a) Roggenmehl für den Zentner . . . . . 17.55 DM
   b) Weizenmehl für den Zentner . . . . . 18.45 DM
6. Brot: 1 Pfund . . . . . 0.18 DM
7. Kartoffeln:
   a) Sortierte Speisekartoffeln für den Zentner 2.10 DM
   b) Unsortierte Kartoffeln für den Zentner . . 2.30 DM
8. Milch:
   a) Vollmilch für den Liter . . . . . 0.20 DM
   b) Magermilch für den Liter . . . . . 0.07 DM
9. Butter: für das Pfund . . . . . 2.— DM
10. Ein Schlachtschwein für den Zentner Lebendgewicht . . . . . 62.40 DM
    Ein Schlachtschwein für den Zentner Schlachtgewicht . . . . . 78.— DM
11. Freie Kuhhaltung jährlich . . . . . 213.40 DM
12. Freie Sommerweide für eine Kuh jährlich . . 52.— DM
13. Freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich . . 21.20 DM
14. Freie Weide für eine Zuchtgans jährlich . . . 3.10 DM
15. a) ein freies Ferkel . . . . . 12.45 DM
    b) ein freier Läufer für den Zentner Lebendgewicht . . . . . 78.— DM
16. a) Stroh für den Zentner . . . . . 1.30 DM
    b) Heu für den Zentner . . . . . 2.10 DM
17. Freies Kartoffelland:
    a) Bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich 65.— DM
    b) Unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich 39.— DM
18. Freie Grasnutzung für den Morgen (25 Ar) jährlich 26.— DM
19. Freies Kleeland für den Morgen (25 Ar) jährlich 39.— DM
20. Freies Getreideland für den Morgen (25 Ar) jährlich 39.— DM
21. Eine Gespannstunde
    a) mit Pferden . . . . . 1.25 DM
    b) mit Ochsen . . . . . —.80 DM
    c) mit Gespannführer: Erhöhung um den tarifmäßigen Stundenlohn
22. Schnitterkost mit Wohnung täglich . . . . . 1.85 DM

(2) Die Deputate sind zur Lohnsteuer und zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Lohnsteuer einzubehalten und die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Besteuerung der Deputate und die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet werden.

C. Andere Sachbezüge

(1) Für Dienstkleidung, die dem Arbeitnehmer auch außerhalb des Dienstes zur Verfügung steht, gelten die folgenden Werte:

a) für einen Rock . . . . . monatlich 3.10 DM
b) für eine Hose . . . . . monatlich 2.30 DM
c) für eine Weste . . . . . monatlich —.60 DM
d) für einen Mantel . . . . . monatlich 3.10 DM
e) für eine Mütze . . . . . monatlich —.45 DM

Der Wert der Dienstkleidung für Krankenpflegeschüler und Krankenpflegeschülerinnen beträgt monatlich 1.55 DM.

(2) Die Werte für Tabakwaren betragen:

a) Freizigarren für das Stück . . . . . —.07 DM
b) Freizigarillos, für das Stück . . . . . —.05 DM
c) Freizigaretten für das Stück . . . . . —.04 DM
d) Freitabak für 100 g . . . . . —.60 DM

(3) Die freie Lieferung von Kohlen im Bergbau wird wie folgt bewertet:

a) Braunkohle . . . . . 1 Zentner —.75 DM
b) Rohkohle . . . . . 1 Zentner —.60 DM
c) Briketts . . . . . 1 Zentner —.90 DM

(4) Für freie Wohnung (Werkswohnung) ist der ortsübliche Mietpreis anzusetzen.

D. Gemeinsam geltende Bestimmungen

(1) Die in den Abschnitten A, B und C festgesetzten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausgezahlt werden.

(2) Die obengenannten Sachbezugswerte treten am 1. Januar 1953 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die am 3. September 1941 vom Oberfinanzpräsidenten Kassel und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter Kassel und Wiesbaden sowie die am 5. September 1941 vom Oberfinanzpräsidenten Hessen und dem Direktor des Hessischen Oberversicherungsamtes bekanntgegebenen Sachbezugswerte nicht mehr anzuwenden.

(3) Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn für den Arbeitslohn, der für Lohnzahlungszeiträume gezahlt wird, die nach dem 31. Dezember 1952 enden, und bei sonstigen Bezügen für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1952 zufließen.

Wiesbaden, den 15. 12. 1952

Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.
Oberversicherungsamt Darmstadt
Oberversicherungsamt Kassel
Oberversicherungsamt Wiesbaden

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

34

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt am Main (§ 6 WO-Sozialversicherung).

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft hat die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, deren Bezirk sich über das Land Hessen erstreckt, auf zehn Personen festgesetzt; davon entfallen

fünf auf die Versicherten
fünf auf das Land Hessen als Arbeitgeber.

Für jeden der fünf Vertreter der Versicherten sind auch ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten empfiehlt sich die Berücksichtigung des Falles, daß Mitglieder der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt werden und daher aus der Vertreterversammlung ausscheiden müssen.

Hiermit ergeht die öffentliche Aufforderung, Vorschlagslisten für die Wahl der fünf Versichertenvertreter und ihrer ersten und zweiten Stellvertreter einzureichen. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Verwaltungszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesteile angemessen berücksichtigt werden. Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis zu zehn v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden; jedoch kann den Organen stets ein Rentenberechtigter angehören.

Die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung umfaßt die Unternehmen (Verwaltungen, Betriebe und sonstige Einrichtungen) des Landes Hessen.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 57, spätestens bis zum 2. Februar 1953, 24 Uhr, einzureichen.

Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Die nach § 6 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vorgeschriebene Frist von vier Wochen für die Einreichung von Vorschlagslisten beginnt am 5. Januar 1953 zu laufen.

Der Stichtag für das aktive und das passive Wahlrecht ist der Tag der Wahlankündigung (11. Oktober 1952).

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachten Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname) sowie nach Beruf, Geburtstag und -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Die Beschäftigungsdienststellen der Vorgeschlagenen sind anzugeben.

Es ist ferner anzugeben, wie lange die Versicherten während der letzten zwölf Monate vor der Wahlankündigung (d. h. vor dem 11. Oktober 1952) unfallversichert beschäftigt waren.

Die Vorschlagslisten können in den Diensträumen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 57, während der Dienststunden in der Zeit vom 9. Februar 1953 bis 16. Februar 1953, eingesehen werden, ferner bei sämtlichen Versicherungsämtern im Lande Hessen.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung über die Zulassung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten — z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht — wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Landeswahlbeauftragten vom 26. September 1952 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 41, Seite 761) verwiesen.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und alle Versicherungsämter.

Frankfurt am Main, den 16. 12. 1952.

Der Wahlausschuß
der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

Der stellv. Vorsitzende: L. Goldbrunner

Die Vertreter der Versicherten: Josef Kehm, Ernst Pfeil

35

Umbenennung des Forstamts Zierenberg.

Mit Wirkung vom 1. November 1952 wird das bisherige Forstamt Zierenberg, Bezirksforstamt Kassel, in Forstamt Wilhelmsthal umbenannt. Neue Anschrift: Forstamt Wilhelmsthal, Kreis Hofgeismar, Telefon Weimar bei Kassel Nr. 56.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L III d 1 I/2039 — 301.06.

36

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung insbesondere bei der Anlage neuer Wohnsiedlungen

Die einwandfreie Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer und die damit in Zusammenhang stehende Reinhaltung des Untergrundes und der offenen Gewässer ist eine Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und die weitere Aufwärtsentwicklung für Gewerbe und Industrie. Sie sollte in einem Kulturstaat eine Selbstverständlichkeit sein.

Trotzdem wird immer wieder beobachtet, daß bei der Auswahl von Baugelände die Frage der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung überhaupt nicht, oder erst zu spät, gelöst

wird. Die Städte und Gemeinden tragen damit eine besondere Verantwortung und es erwachsen ihnen früher oder später Kosten, die bei rechtzeitiger Planung der erforderlichen Anlagen und bei Anhören der zuständigen Wasserwirtschaftsämter wesentlich geringer ausgefallen wären. Es hat sich oft gezeigt, daß das billigste Baugelände nicht auch stets das wirtschaftlichste sein muß.

Grundsätzlich soll bei der Bearbeitung des Generalbebauungsplanes zugleich die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung generell gelöst werden. (Vgl. Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948 §§ 4 und 8.) Da Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen von naturbedingten Faktoren abhängig sind, läßt sich die Auswirkung der Inanspruchnahme von im Flächennutzungsplan ausgewiesenem Baugelände erst voll übersehen, wenn die generellen Entwürfe mit Kostenüberschlag vorliegen. Die Regierungspräsidenten sind deshalb angewiesen, die Bebauungspläne zu beanstanden, wenn vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt geprüfte generelle Wasserversorgungs- und Entwässerungsentwürfe fehlen. Über den Umfang und Inhalt dieser generellen Entwürfe geben die zuständigen Wasserwirtschaftsämter Auskunft.

Ferner wird in Zukunft die Hergabe bzw. Vermittlung von Beihilfen und Darlehen durch den Staat für den Ausbau der siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen davon abhängig gemacht werden müssen, daß die vorgenannten Gesichtspunkte beachtet und Fehlinvestitionen vermieden werden.

Wiesbaden, den 27. 11. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — **Der Hessische Minister des Innern**

37

Widerruf der Anerkennung amtlicher Sachverständiger.

Mit Erlaß W III a/3 — 66 m vom 8. Dezember 1952 habe ich die Zuständigkeit für die Anerkennung von Sachverständigen gemäß dem Luftverkehrsgesetz vom 21. August 1936 (RGBl. I Seite 653), der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I Seite 659) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auf die Herren Regierungspräsidenten übertragen.

Ich widerrufe somit die bisher von mir ausgesprochenen Anerkennungen zum amtlichen Luftfahrt-Sachverständigen zum 31. Dezember 1952 wie folgt:

a) **amtlicher Sachverständiger für Segelflug und -gelände:**
Robert Denecke, Kassel, Ihringshäuser Straße 75
Wilhelm Fritzinger, Nidda, Ludwigstraße 37
Georg Grein, Darmstadt, Kittlerstraße 32
Ernst Jachtmann, Darmstadt, Rheinstraße 12
Helmuth Knöpfle, Frankfurt a. M., Hansaallee 12
Adolf Niemeyer, Frankfurt a. M., Klüberstraße 11 bei Krummlauf
Heinrich Peters, Gersfeld (Rhön), Haus von Thümen
Karl Schieferstein, Wetzlar, Eisenmarkt 7
Max Kegel, Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich-Schütz-Allee 155
Dr. Heinz-v. Felde, Marburg (Lahn), Elisabethstraße 15
August Mötzing, Driedorf (Dillkreis)
Richard Held, Frankfurt a. M.-Höchst, Bolongarostraße 96
Benno Hurttig, Pfungstadt, Zieglerstraße 11
Otto Kaiser, Somborn (Kreis Gelnhausen)

b) **amtlicher Sachverständiger für Ballonflug:**
Karl Knefels, Bad Hersfeld, Kurpark 33

c) **amtlicher Sachverständiger für Windenfahrer:**
Wilhelm Röder, Frankfurt a. M., Hanauer Landstr. 155—157

d) **amtlicher technischer Sachverständiger für Ballone:**
Dr.-Ing. Robert Eisenlohr, Wiesbaden, Rüdesheimer Str. 14

e) **amtlicher technischer Sachverständiger für Fallschirme:**
Benno Käthler, Darmstadt, Taunusstraße 16

Die Genannten werden gebeten, die Anerkennungs-Urkunde und das kleine Landessiegel bis zum 10. Januar 1953 zurückzugeben.

Wiesbaden, den 11. 12. 1952.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W III a/3 — 66 m 08

38

Beschluß

Auf Grund der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 100) und der 3. Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1533) bestimme ich folgendes:

I. Die durch die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 22. Februar 1934 — Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 83 — der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft zugewiesenen Lohndreschereien und Lohnpflügereien mit ihren Nebenbetrieben haben ab 1. Januar 1952 bis auf weiteres, einerlei ob sie als Hauptunternehmen oder als Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Hauptunternehmen geführt werden, feste Beiträge nach folgenden Sätzen zu entrichten:

	Beitragssatz: DM
A) **Lohndrescherei:**	
1. Stiftendrescher mit Kraftbedarf bis höchstens 6 PS	je 30,—
2. Sonstige Drescher:	
Klasse I mit einem Trommeldurchmesser von 20 Zoll und mehr — auch Stahllanzdrescher und Mähdrescher	je 90,—
Klasse II mit einem Trommeldurchmesser von 18 bis weniger als 20 Zoll	je 54,—
Klasse III mit einem Trommeldurchmesser von weniger als 18 Zoll	je 30,—
B) **Lohnpflügerei**	je 90,—
Zuschlag für jede Holzzerkleinerungsmaschine (Sägen, Hacker und Spalter)	je 24,—
für jede andere Arbeitsmaschine	je 12,—
Lohnfuhrwerk oder Reparaturwerkstatt für Kunden als Nebenbetrieb:	
Zuschlag Lohnfuhrwerk	je 48,—
Zuschlag Reparaturwerkstatt für Kunden	je 36,—

II. Die durch die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 9. Juli 1937 — Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 299 — der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft zugewiesenen Kartoffeldämpfkolonnen haben vom Jahre 1948 an bis auf weiteres feste Beiträge zu entrichten.

Dieser Beitrag wird auf jährlich 9,— DM je Kartoffeldämpfkolonne festgesetzt.

Kassel, den 17. 10. 1952

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 — RGBl. I S. 100 — in der Fassung der 3. Verordnung vom 21. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1533 — in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn BAM vom 6. Dezember 1949 (— Lauterbach S. 161 —) wird die Genehmigung zu dem vorstehenden Beschluß erteilt.

Wiesbaden, den 9. 12. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A II 54 i 5100—7600/52

39

Verordnung HE Nr. 10/52 über Preise für Konsummehl und Konsumbrot vom 29. Dezember 1952.

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) und § 2 der Verordnung G Nr. 1/51 betreffend die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (BAnz. Nr. 229 vom 27. November 1951) wird in Ausführung des Erlasses des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Dezember 1952 — IV A 3 — 4312. 1 — 356/52 — für das Land Hessen verordnet:

§ 1

Konsumbrot setzt sich wie folgt zusammen:
1. 70% Roggenmehl Type 1370
2. 30% Weizenmehl und Hartweizenmehl Type 1600.

Konsumbrot darf nur unter der Bezeichnung „Konsumbrot" sowie mit der Angabe des deutlich lesbaren Buchstabens „K" (= Konsumbrot) auf der oberen Seite des Brotes in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung des Konsumbrotes kann durch Einprägen im Teigstück oder durch Papiermarke erfolgen.

Brot anderen Mischungsverhältnisses gilt nicht als Konsumbrot und wird nicht subventioniert.

§ 2

Für diese Mehltypen dürfen von den Mühlen bei Abgabe an den Großhandel folgende Höchstpreise berechnet werden:

a) für Roggenmehl Type 1370
im Preisgebiet des Reg.-Bezirks Kassel . . . . DM 52,05
im Preisgebiet der Reg.-Bezirke Wiesbaden und Darmstadt . . . . . DM 53,—

b) für Weizenmehl Type 1600 und Hartweizenmehl Type 1600
im Preisgebiet des Reg.-Bezirks Kassel . . . . DM 52,45
im Preisgebiet der Reg.-Bezirke Wiesbaden und Darmstadt . . . . . DM 53,30

Diese Preise verstehen sich für 100 Kilogramm, brutto für netto ohne Sack, jedoch einschließlich Frachtausgleich in Höhe von DM 1,— für 100 Kilogramm, frei Empfangsstation des Großhandels.

§ 3

Bei Belieferung der Backbetriebe dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

a) für Roggenmehl Type 1370
im Preisgebiet des Reg.-Bezirks Kassel . . . . DM 54,55
im Preisgebiet der Reg.-Bezirke Wiesbaden und Darmstadt . . . . . DM 54,95

b) für Weizenmehl Type 1600 und Hartweizenmehl Type 1600
im Preisgebiet des Reg.-Bezirks Kassel . . . . DM 55,50
im Preisgebiet der Reg.-Bezirke Wiesbaden und Darmstadt . . . . . DM 55,80

Vorstehende Preise verstehen sich für 100 Kilogramm, brutto für netto ohne Sack, bei Lieferung frei Haus.

Bei Zahlung nach zehn Tagen kann der handelsübliche Verzugszuschlag berechnet werden, der ein Prozent des Bruttoerlöses in der Großhandelsstufe nicht übersteigen darf. Der frei vereinbarte Sackeinsatzbetrag bleibt bei der Berechnung des Verzugszuschlages außer Ansatz.

Die Regelung der Mengennachlässe bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

§ 4

Die Verbraucher-Höchstpreise für Konsumbrot betragen:

1. im Reg.-Bezirk Kassel . . . . . DM —,48 für 1000 gr
2. in den Reg.-Bezirken Wiesbaden und Darmstadt . . . . . DM —,49 für 1000 gr

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805) gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Die Strafbestimmungen (§ 5) dieser Verordnung treten einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung HE Nr. 8/52 über Preise für Konsummehl und Konsumbrot vom 2. September 1952 (Staatsanzeiger S. 732) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. 12. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Pr. K II/C 6 d — 3 — 52

Verschiedenes

40 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Dezember 1952

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Aktiva		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		1 806	+ 1 163
Postscheckguthaben		7	+ 7
Inlandswechsel		73 251	+ 9 524
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	173 488		
b) angekaufte	25 965	199 453	— 72 368
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	3 016		
b) Ausgleichsforderungen	56 811		
c) sonstige Sicherheiten	15 381	75 208	+ 52 255
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	—	— 20 846
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		11 341	+ 11 341
Sonstige Vermögenswerte		37 895	+ 4 103
		407 461	— 14 821
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		34 271	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	223 697		— 8 687
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	237		— 64
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 215		+ 660
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	43 620		— 150
e) von sonstigen inländischen Einlegern	15 225		— 4 769
f) von ausländischen Einlegern	7 537		— 12 281
		298 531	— 25 291
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	20 200		
c) sonstige Sicherheiten	—	20 200	+ 20 200
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		—	— 9 899
Sonstige Verbindlichkeiten		24 459	+ 169
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 175 481 (— 6 066)			
		407 461	— 14 821

Frankfurt a. M., den 16. 12. 1952

Landeszentralbank von Hessen

41 **Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Dezember 1952**

		(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		127 036	+125 230
Postscheckguthaben		—	— 7
Inlandswechsel		74 493	+ 1 242
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	206 588		
b) angekaufte	25 965	232 553	+ 33 100
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	489		
b) Ausgleichsforderungen	45 840		
c) sonstige Sicherheiten	468	46 797	— 28 411
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		3 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		10 527	— 314
Sonstige Vermögenswerte		37 631	— 264
		537 537	+130 076
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		34 271	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	237 562		+ 18 865
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	430		+ 193
c) von öffentlichen Verwaltungen	11 134		+ 2 919
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	43 678		+ 53
e) von sonstigen inländischen Einlegern	21 262		+ 6 037
f) von ausländischen Einlegern	3 830		— 3 707
		317 896	+ 19 365
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	130 500		
c) sonstige Sicherheiten	—	130 500	+110 300
Sonstige Verbindlichkeiten		24 870	+ 411
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 192 468 (+ 16 987)			
		537 537	+130 076

Frankfurt a. M., den 24. 12. 1952

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

42 **Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt**
in der Zeit vom 1. November bis 30. November 1952

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde des a) Min.-Präsid. b) Min. des Innern c) Reg.-Präsid. in Darmstadt
		1. Ernennungen		
1	Wingefeld, Karl	Regierungsrat	Kündigung	a) 27. 11. 1952
2	Daum, Karl	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 1. 12. 1952
3	Bott, Hans	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 1. 12. 1952
4	Bernhard, Wilhelm	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 1. 12. 1952
5	Leva, Hans	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 1. 12. 1952
6	Petri, Karl-Heinz	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 1. 12. 1952
7	Eckhardt, Philipp	Gendarmeriemeister	Kündigung	c) 20. 11. 1952
8	Maurus, Georg	Gendarmeriemeister	Kündigung	c) 20. 11. 1952
9	Moser, Paul	Gendarmeriemeister	Kündigung	c) 25. 11. 1952
10	Beer, Maximilian	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	c) 21. 11. 1952
11	Graber, Alois	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	c) 21. 11. 1952
12	Hörr, Ludwig	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	c) 21. 11. 1952
13	Bert, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	c) 20. 11. 1952
14	Neuber, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	c) 21. 11. 1952

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bezw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde des a) Min.-Präsid. b) Min. des Innern c) Reg.-Präs. in Darmstadt
		2. Beförderungen		
1	Theis, Otto	Oberregierungs- und -landeskulturrat		a) 20. 11. 1952
2	Lindner, Heinz	Oberregierungsrat	Lebenszeit	a) 17. 10. 1952
3	Dr. Kalies, Walter	Obermedizinalrat und Direktor des staatl. Med. Untersuchungsamtes Darmstadt	Lebenszeit	a) 21. 11. 1952
		3. Versetzungen in den Ruhestand		
1	Raab, Christoph	Regierungsinspektor	mit Wirkung v. 1. 12. 1952	b) 24. 10. 1952
		4. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit		
1	Peuten, Heinz	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 4. 11. 1952
2	Wenner, Josef	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 10. 11. 1952
3	Knieß, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 4. 11. 1952
4	Oertel, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 4. 11. 1952
5	Meyer, Max	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 21. 11. 1952
6	Roß, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 21. 11. 1952
7	Schäfer, Alfred	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 21. 11. 1952
8	Zimmermann, Johann	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 21. 11. 1952
9	Katzenmeier, Johannes	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 21. 11. 1952
10	Hieronymus, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 21. 11. 1952
11	Keil, Hermann	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 21. 11. 1952
12	Krautwurst, Philipp	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 21. 11. 1952
13	Scheefer, Friedrich	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 24. 11. 1952
		5. Überführung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung		
1	Hildenbeutel, Franz	Gendarmerie-Wachtmeister		c) 31. 10. 1952

Kassel

43

Einziehung öffentlicher Wege.

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Dreihausen liegenden öffentlichen Gemeindewege, Flur 2, Flurstück Nr. 145 und 132 (letzteren bis zur Einmündung nordwestlich des Weges 133) einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Dreihausen, den 22. 12. 1952

Der Bürgermeister

Wiesbaden

44

Anerkennung von Luftsportärzten.

Als Luftsportarzt für die ärztliche Untersuchung von Luftfahrern gemäß §§ 18 und 20 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936, RGBl. I, S. 659, habe ich amtlich anerkannt: Dr. med. E. A. Gäde, Limburg a. d. L., Walderdorffstraße 10.

Wiesbaden, den 4. 12. 1952

Der Regierungspräsident — III A 5 b — Az. 66 m — 06—05 — Tgb. Nr. Min. 4101/52 — A

45 **Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand: 10. Dezember 1952).**

Name	Ernannt bzw. befördert zum:	Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Urkunde: a) des Ministers d. Innern b) d. Reg.-Präs.
Regierungs-Inspektor Willi Einolf	Regierungs-Oberinspektor		a) 7. 10. 1952
Regierungs-Inspektor Herbert Heldt	Regierungs-Oberinspektor		a) 15. 10. 1952
Regierungs-Inspektor Anton Walter	Regierungs-Oberinspektor		a) 7. 10. 1952
Regierungs-Sekretär Heinrich Gieß	Regierungs-Inspektor		a) 28. 11. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Willi Goldapp	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 2. 12. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Günther Griese	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 2. 12. 1952
Angestellter Thomas Haberkorn	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 17. 10. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Walter Kunschmann	Regierungs-Inspektor	Lebenszeit	a) 2. 12. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Waldemar Matthé	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 2. 12. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Robert Merker	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 2. 12. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Adolf Müller	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 2. 12. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Karl Steindl	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 6. 11. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Karl-Heinz Voigt	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 2. 12. 1952
ap. Regierungs-Inspektor Friedr. Wehlmann	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 24. 9. 1952
Regierungs-Inspektor Karl-Heinz Hees		Lebenszeit	a) 7. 10. 1952
Regierungs-Inspektor Willy Schmidt		Lebenszeit	a) 7. 10. 1952
Angestellter Richard Klein	Regierungs-Assistent	Kündigung	b) 26. 11. 1952
Amtsgehilfe Georg Sauerborn	In den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. 12. 1952		b) 12. 11. 1952

Name	Ernannt bzw. befördert zum:	Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Urkunde: a) des Ministers d. Innern b) d. Reg.-Präs.
Landratsamt Gelnhausen:			
Angestellter Franz Goetzl	Regierungs-Obersekretär	Lebenszeit	b) 8. 10. 1952
Landratsamt Rüdesheim:			
Regierungs-Sekretär Heinz Müller	Regierungs-Inspektor		a) 28. 11. 1952
Landratsamt Usingen:			
Regierungs-Inspektor Walter Cromm		Lebenszeit	a) 7. 10. 1952
Landratsamt Wetzlar:			
Früherer Gendarmerie-Meister Heinrich Reuscher	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	b) 18. 11. 1952

Wiesbaden, den 18. Dezember 1952

Der Regierungspräsident.

Buchbesprechungen

Lastenausgleich.

Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Ergänzungslieferung. Stand November 1952. 286 Seiten. Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 695 Seiten. Verlag: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Die in der bekannten handlichen Loseblattausgabe erschienene Sammlung der Lastenausgleichsgesetzgebung, deren bisherige Teile bereits einer Würdigung unterzogen worden sind (s. Staatsanzeiger Nr. 37 S. 699 und Nr. 39 S. 734), ist nunmehr durch eine weitere Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebracht worden. Damit hat der Verlag die Erwartung, der Öffentlichkeit eine auf dem Laufenden gehaltene Gesetzessammlung zur Verfügung zu stellen, gerechtfertigt. Der nunmehr vollzogene Austausch der 1. Fassungen der vorgeschalteten Gesetze — des Währungsausgleichsgesetzes vom 27. März 1952 und des Feststellungsgesetzes vom 21. April 1952 — nach den Änderungen im Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 ermöglicht eine leichtere Handhabung. Das Lastenausgleichsgesetz selber ist durch eine Reihe nicht unwesentlicher Anmerkungen und Fußnoten ergänzt worden. Die Aufnahme der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 23. August 1952 und der ersten 4 Abgaben DV = LA vom 8. Oktober 1952 entspricht dem Bestreben nach laufender Vervollständigung des Werkes. Da die praktische Durchführung des Lastenausgleichs wesentlich besonderen Verordnungen und Ausführungsanweisungen vorbehalten ist, muß es dankbar begrüßt werden, daß auch die Weisungen des Hauptamtes für Soforthilfe vom 21. Oktober 1952 und 22. Oktober 1952 in diesem Kompendium erschienen sind. Die weitere Hereinnahme amtlicher Formulare (LA 3: Antrag auf Gewährung von Kriegsschadenrente — Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente —, LA 4: Antrag auf Hausratentschädigung) als Anhang 1 trägt sehr zur vereinfachenden Handhabung des gesamten Fragenkomplexes bei.

Gesetz über den Lastenausgleich mit Erläuterungen und neuesten Weisungen bis 22. Oktober 1952. Herausgegeben und erläutert von **Dr. Wilh. Conrad**, Vizepräsident des Hauptamtes für Soforthilfe, unter Mitarbeit von Regierungsdirektor und Justitiar Heinrich Oswald, Oberregierungsrat Dr. Burchard von Klot, Regierungsrat Jos. Ed. Wagner. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, 1952. 568 Seiten. Din A 5. Halbleinen: DM 19.—.

Aus der Feder des Verfassers, der sich bereits vor der Öffentlichkeit mit dem Werk „Von der Soforthilfe zum Lastenausgleich" als Kenner dieses verwickelten Fragenkomplexes bestens ausgewiesen hat, liegt nunmehr — unter Assistenz sachkundiger Mitarbeiter — ein Einführungskommentar zu den Lastenausgleichsgesetzen (einschl. Feststellungsgesetz und Währungsausgleichsgesetz) vor, welcher die einzigartigen praktischen Erfahrungen maßgebender Sachbearbeiter in den Zentraldurchführungsorganen für die Bearbeitung des Lastenausgleichs in komprimierter Form verwertet.

Das Werk bringt ausführliche Übersichten und Vorbemerkungen zu sämtlichen Abschnitten des Gesetzes, für die Praxis unentbehrliche Erläuterungen und Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen (Erster Teil: Grundsätze und Begriffsbestimmungen und Dritter Teil: Ausgleichsleistungen), im Anhang Organisationsübersicht, Übersicht über die Leistungen, Berechnungstabelle für die Kriegsschadenrente, Verfahrensübersichten für Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch, gemeinsame Wohnungsbaurichtlinien. Durch die Aufnahme der neuen Fassungen des Feststellungsgesetzes und Währungsausgleichsgesetzes werden alle drei Lastenausgleichsgesetze in einem Band zu handlichem Gebrauch vereinigt. Ein ausführliches und erschöpfendes Stichtagverzeichnis erhöht die Anwendungsmöglichkeit der Ausgabe wesentlich. Ein ebenso ausführliches und detailliertes Stichwortverzeichnis trägt zur Erleichterung der Handhabung bei. Dem Erfordernis, daß die praktische Durchführung des Lastenausgleichs in einem mehr als sonst üblichem Ausmaße besonderen Verordnungen und Ausführungsanweisungen vorbehalten geblieben ist, wurde bereits durch die Aufnahme eines 1. Nachtrages Rechnung getragen. (Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. Oktober 1952, Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 21. Oktober 1952, Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 21. Oktober 1952, Weisung über Arbeitsplatzdarlehen vom 21. Oktober 1952, Weisung über die Gewährung der 1. Rate der Hausrathilfe vom 21. Oktober 1952 mit Punkttabelle, vorläufige Weisung für die Ausbildungshilfe vom 21. Oktober 1952 sowie Anleitung zur vorläufigen Weisung für die Ausbildungshilfe vom 22. Oktober 1952).

Dieses erschöpfende Kompendium berechtigt zur Annahme, daß eine laufende zeitgerechte Ergänzung auf diesem Gebiete erfolgen wird.

Es mindert nicht den Wert des Einführungskommentars, wenn er sich — entsprechend dem Aufgabenbereich der Ausgleichsbehörden — hinsichtlich des Zweiten Teils (Ausgleichsabgaben) auf grundsätzliche Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten beschränkt und hier auf eine Kommentierung der einzelnen Paragraphen verzichtet. Das Werk stellt die Kommentierung im wesentlichen bewußt auf die eine Seite des Lastenausgleichs — Ausgleichsleistungen — ab.

In der Reihe der bisher erschienenen Kommentare und Erläuterungen wird die auf die reichen Erfahrungen einer langjährigen Praxis gestützte und für die Praxis geschriebene Neuerscheinung eine wertvolle Bereicherung sein, auf welche der Praktiker und derjenige, der mit den Fragen des Lastenausgleichs irgendwie in Berührung kommt, gern zurückgreifen wird.

Gottsch-Hasenjäger: „Technische Baubestimmungen". 3. Auflage Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld. Dieses Standortwerk für die gesamte Bauwirtschaft umfaßt den Hochbau, Tiefbau, Baulenkung, Wiederaufbau. Sonderheft 1 mit den neuen DIN-Vorschriften, 1951, 104 Seiten, kart. 5.90 DM, Sonderheft 2 mit den neuen DIN-Vorschriften, 1952, 156 Seiten, kart. 8.90 DM.

Diese Lieferung ist auch als Loseblatt-Ausgabe für die Bezieher des ganzen Sammelwerks herausgebracht. Der Preis ist der gleiche. Der Zweck der „Technischen Baubestimmungen" ist: Erleichterung und Vereinfachung des Bauentwurfs und der Bauausführung, Schaffung einheitlicher Ausschreibungsunterlagen, Ausnutzung der Baustoffeigenschaften und damit Einsparung an Baustoffen, Schutz der Bauarbeiter und der Benutzer der Bauwerke sowie der Allgemeinheit.

Arbeitsrecht von Prof. Dr. W. Herschel, Ministerialdirektor im Bundesarbeitsministerium in Bonn und Dr. G. Müller, Präsident des Landesarbeitsgerichts in Frankfurt/Main. 1. bis 3. Auflage, Verlag L. Schwann, Düsseldorf / W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. 204 S., kart. 6.60 DM.

In der Einleitung behandeln die Verfasser nach einer Erläuterung des Begriffs und der Quellen des Arbeitsrechts den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Arbeitsrechts. Der I. Teil über die Arbeitsverfassung mit den Ausführungen über die Berufsverbände und Tarifverträge tritt gegenüber dem II. Teil betreffend die Betriebsverfassung (Betriebsrat und Betriebsvereinbarung) in seiner Bedeutung für die Verwaltungen zurück. Für die Praxis der Behörden sind die beiden nächsten Teile über das Arbeitsverhältnis und den Arbeitsschutz am wichtigsten. Hier behandeln die Verfasser die Grundlagen, den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit allen wichtigen sich hieraus ergebenden Rechtsfragen. Ferner setzen sich die Verfasser mit den Grundlagen des Arbeitsschutzes einschließlich des Betriebs- und Arbeitszeitschutzes sowie der Bestimmungen über den Sonderschutz für Frauen, Jugendliche und über die Heimarbeit auseinander. Aber auch der V. Teil mit den Ausführungen über die Arbeitsstreitigkeiten (Arbeitsgerichtsbarkeit und Schlichtung) dürfte für die tägliche Arbeit aller Verwaltungen von Bedeutung sein.

In der vorliegenden Auflage der bewährten Schaeffer-Bände ist das inzwischen in Kraft getretene Bundes-Betriebsverfassungsgesetz auf Grund des bei der Drucklegung vorliegenden Entwurfs bereits berücksichtigt. Die bewährte Gliederung, die übersichtliche Anordnung des Stoffes tragen dazu bei, daß jeder, der sich mit der vielseitigen Materie des Arbeitsrechts zu befassen hat, dieses wichtige Hilfsmittel gern zur Hand nehmen wird.

Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951. Mit Erläuterungen, systematischer Übersicht von Arbeitsgerichtsentscheidungen, Beispielen aus der Praxis und Mustervordrucken von Oberregierungsrat Friedrich Mayr. Erschienen in der Schriftenreihe Arbeits- und Sozialrecht für die Praxis erläutert — Reihe A — Kurzkommentare. Neckar-Verlag Herbert Holtzhauer GmbH., Schwenningen/N. 114 Seiten, kart. 3.90 DM.

Die Werke der Schriftenreihe „Arbeits- und Sozialrecht für die Praxis erläutert" wollen die arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze so erläutern, wie es auch den Bedürfnissen von Nichtjuristen in den Verwaltungen und Betrieben sowie in den Wirtschafts- und Sozialorganisationen entspricht. Als erster Titel in der Reihe der Kurzkommentare ist das Kündigungsschutzgesetz erschienen. Im Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes gibt der Verfasser in einer kurzen Einführung einen Überblick über die Geschichte des Kündigungsschutzrechts und über die allgemeinen Grundsätze des Bundes-Kündigungsschutzgesetzes. Die Kommentierung selbst ist ausführlich genug und bringt in allgemein verständlicher Form alle wesentlichen Fragen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergeben. Die Erläuterungen enthalten vor allem zahlreiche grundsätzliche arbeitsrechtliche Entscheidungen mit der Fundstelle in der arbeitsrechtlichen Praxis von Hueck-Nipperdey-Dietz. Der Verfasser hat ferner eine Vielzahl von Beispielen aus der Praxis angeführt und in einem Anhang die wichtigsten Mustervordrucke abgedruckt. Eine Zusammenstellung des einschlägigen Schrifttums und ein systematisch geordnetes Verzeichnis der in dem Kommentar angeführten arbeitsrechtlichen Urteile (mit stichwortartiger Inhaltsangabe) erhöhen den Wert des Buches, so daß der handliche Kommentar ein wirklich brauchbares Arbeitsmittel für die Praxis darstellt.

Stellenausschreibungen

Bei dem Kreis Bergstraße ist die Stelle des

Kreisjugendpflegers

zu besetzen. Vergütung erfolgt nach Gruppe VIb TO. A. Es kommen nur Bewerber in Frage, die eine abgeschlossene pädagogische bzw. sozialpädagogische Ausbildung nachweisen können und praktische Erfahrung in der Gruppenarbeit haben.

Alter nicht über 35 Jahre. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis 31. Januar 1953 bei dem Kreis Bergstraße — Der Kreisausschuß — in Heppenheim an der Bergstraße einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung. Die inzwischen eingegangenen Bewerbungen gelten als innerhalb der Bewerbungsfrist liegend.

Heppenheim, den 22. 12. 1952

Kreis Bergstraße — Der Kreisausschuß

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

NICHTAMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

37

Aufgebot. Der Landwirt Heinrich Stiebig, wohnhaft in Heimertshausen/Kreis Alsfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Karkut in Alsfeld, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 1. Oktober 1913 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Heimertshausen, Band I, Blatt 64, in Abteilung III, unter laufender Nr. 6 für die „Spar- und Leihkasse für den Amtsgerichtsbezirk Alsfeld, G. m. b. H. in Alsfeld" eingetragene Darlehensforderung in Höhe von 3000.— Mark, verzinslich zu 4½ %, aufgewertet auf 748.— Goldmark, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 15. April 1953, 9.30 Uhr, vor den unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/52

Alsfeld/Hessen, 15. 12. 52 Amtsgericht

38

Die Ehefrau Margarete Elisabeth Walger, geb. Pfaff, Schenklengsfeld, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuche von Schenklengsfeld, Blatt 90, in Abteilung III Nr. 9, ihre ideelle Hälfte belastende Eigentümergrundschuld in Höhe von 10 000.— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, dem 25. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, II. Stock, Zimmer 1 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 4 F 12/52

Bad Hersfeld, 16. 12. 1952 Amtsgericht

39

Aufgebot. Die Frau Elisabeth Schlösser, geb. Scheuermann, in Frankfurt (Main) — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Friedr. Lindheimer in Frankfurt (Main) — hat das Aufgebot des angeblich verlorenge-

gangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 41, Blatt 1579, Abt. III, Nr. 11, zugunsten der Eheleute Eduard Schlösser und Frau Katharine, geb. Scheuermann, eingetragene Hypothek über GM 15 250.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gerichtsgebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 58/52

Frankfurt a. M., 17. 12. 52 Amtsgericht

40

Aufgebot. Die Witwe Margaretha Sofie Quark, geb. Heinrichs, in Frankfurt/M. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Münzel in Frankfurt/M. — hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 9, Blatt 322, Abt. III Nr. 3, zugunsten von Chrysostomos Wilhelm Heinrichs eingetragene Hypothek über 13 750 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gerichtsgebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 84/52

Frankfurt (Main), 18. 12. 52 Amtsgericht

41

Aufgebot. Die Witwe Luise Pickhardt, geb. Decker, in Frankfurt (Main), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wörbelauer in Frankfurt (Main), hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 18, Blatt 696, Abt. III, Nr. 8, über GM 2300.— und Abt. III, Nr. 9, über GM 700.— zugunsten von Heinrich Pickhardt eingetragenen Hypotheken beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 316 F 157/52

Frankfurt (Main), 24. 12. 52 Amtsgericht

42

Aufgebot. 1. Der Peter Marx, Zons/Rh., 2. der Hubert Marx, Zons/Rh., 3. der August Marx, Zons/Rh., 4. der Baptist Marx, Düsseldorf-Benrath, 5. die Ehefrau Gertrud Juch, geb. Marx, Zons/Rh., 6. der Architekt Peter Marx, Zons/Rh., 7. der Landwirt Arnold Marx, Rödingen, 8. die Ehefrau Katharina Haun, geb. Marx, Düsseldorf, 9. die Ehefrau Elisabeth Burg, geb. Marx, Düsseldorf, 10. die Witwe Agnes Renner, geb. Marx, Zons/Rh., 11. die Witwe Maria Schröder, geb. Marx, Zons/Rh., 12. die Ehefrau Julia Arentz, geb. Marx, Zons/Rh., 13. der Schmied Mathias Marx, als Bevollmächtigter für seine minderjährigen Kinder, nämlich: a) Käthe-Marianne Marx, b) Jakob Hubert Marx, c) Hermann Marx, sämtlich in Zons/Rh. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Ziemer, Berlin NW 87 — haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 11, Band 10, Blatt 332, Abt. III, Nr. 1 zugunsten der Ehefrau Else von Khuepach, geb. Moldenhauer, eingetragene Hypothek über GM 12 500.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. April 1953, 9 Uhr, Zimmer 68, Gebäude B, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 158/52

Frankfurt a. M., 31. 12. 52 Amtsgericht

43

Aufgebot. Der Landwirt Clemens Heil in Steinau, Haus Nr. 8, Antragsteller — vertreten durch Rechtsanwalt Kirchhoff in Fulda — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der in den Grundbüchern von Steinau, Band 8, Blatt 295 und 307 eingetragenen und seit 1926 bzw. 1941 verstorbenen gütergemeinschaftlichen Eheleute Barnabas Heil und Maria, geb. Klüber, als Miteigentümer zu 1/2 Anteil der in der Gemarkung Steinau belegenen Grundstücke: Flur C, Flurstück 28, Acker, auf'm Striedel, 37,29 Ar, Wiese, daselbst, 37,30 Ar (Steinau, Blatt 295), Flur B, Flurstück 123/12, Wiese, unterm Remmerts, 35,97 Ar, und Flur B, Flurstück 124/12, Wiese, unterm Remmerts, 38,36 Ar (Steinau, Blatt 307) beantragt. Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. März 1953, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 34, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. Abt. 3, 3a F 9/52

Fulda, 15. 12. 52 Amtsgericht

44

Aufgebot. 1. Der Heizer Emil Auth in Petersberg-Siedlung Nr. 4, 2. der Autoschlosserlehrling Wilhelm Auth, geb. am 14. Dezember 1935 in Bernhards, gesetzlich vertreten durch seine Vormünderin, Ehefrau Therese Kaufmann geb. Heil in Bernhards, Haus Nr. 36, Antragsteller, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Veldung in Fulda, haben das Aufgebot der im Grundbuch von Bernhards, Band IV, Blatt 118 verzeichneten Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3, Kartenblatt B, Parzellen Nr. 11/1 und 11/2, Wiese Bornrain, 16,58 und 16,59 Ar groß, zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers beantragt. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. März 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. Als Eigentümer der Grundstücke ist noch der am 2. Juni 1910 in Frankfurt/M. verstorbene Handelsmann Bonum Nuhsbaum eingetragen. 3a F 13/52

Fulda, 19. 12. 52 Amtsgericht

45

Aufgebot. Die nachgenannten Personen: 1. Frau Hulda Bölzer, geb. Rommel, Kassel, Steubenstr. 20, 2. Pol.-Wachtmeister Hans Günther Peuster, ebenda, 3. Frl. Gerda Matthäus, Berlin-Reinickendorf-Ost, Brienzerstr., 4. Schüler Helmut Rommel — vertreten durch seinen Vater, den Behördenangestellten Friedrich Rommel Kassel-Oberzwehren, Hinter den Heyhöfen 2 II, 5. Pfarrer Karig, Barcelona, Pfarramt Calle Brusi 74, — sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Hans Lehmann, Hofgeismar — haben das Aufgebot des Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Kassel, Band 4, Blatt 66 in Abt. III unter lfd. Nr. 6 für die verstorbenen Eheleute Pol.-Ob.-Insp. Albert Emden und Friederike, geb. Matthäus, eingetragene Darlehnshypothek in Höhe von 1375.— GM beantragt. Die Inhaber des oben bezeichneten Hypothekenbriefs werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 29. April 1953 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 64/52.

Kassel, 18. 12. 52 Amtsgericht

46

Aufgebot. Die nachgenannte Person Hermann Keim in Kassel, Königstor 18 — vertreten durch R.-A. Dr. Erich Rocholl, Kassel — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs über das für Franz Keim im Grundbuch von Kassel, Band 191, Blatt 4244 in Abt. III unter lfd. Nr. 9 eingetragene Darlehen von 623,43 GM beantragt. Die Inhaber des oben bezeichneten Hypothekenbriefes werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 29. April 1953 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 10 F 73/52.

Kassel, 18. 12. 52 Amtsgericht

47

Aufgebot. Der Dr. Friedrich Hahne in Kassel, Lessingstraße 4, hat das Aufgebot des auf seinen Namen stehenden Sparbuchs Nr. 108 877 der Stadtsparkasse Kassel über DM 850.— beantragt. Die Inhaber des oben bezeichneten Sparbuchs werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 20. Mai 1953, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 74/52

Kassel, 30. 12. 52 Amtsgericht

48

Aufgebot. Der Bauingenieur Philipp Holzmann in Dreieichenhain, Kreis Offenbach, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar E. Heussel in Langen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 15. November 1926 über die auf dem Grundbuchblatt Dreieichenhain, Blatt 638, in Abt. III, Nr. 7, für die Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H. Dreieichenhain eingetragene zu 5½% verzinsliche Darlehensforderung von 998.— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juli 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 13 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 5/52

Langen b. Ffm., 23. 12. 52 Amtsgericht

49

Aufgebot. Die Frau Margarete Engel geb. Müller, Witwe des Georg Engel III., jetzt verehelichte Neubecker, Witwe, in Langen bei Frankfurt/Main, August-Bebel-Straße 25, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Götzenhain, Blatt 330, in Abtl. 3, lfd. Nr. 2, zu ihren Gunsten eingetragene Grundschuld von 3000 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 13, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 6/52

Langen, 5. 1. 53 Amtsgericht

50

Aufgebot. Die Spar- und Darlehenskasse eGmbH. Pfaffen-Beerfurth/Odw. hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes

über die im Grundbuch von Pfaffen-Beerfurth/Odw., Band V, Blatt 277, in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 für sie eingetragenen Grundschuld von 3000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 31. März 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/52

Reichelsheim/Odw., 12. 12. 52 Amtsgericht

Handelsregistersachen

51

„Bawoge" Baubedarf- und Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Limburg/Lahn. Handel mit Baubedarfsartikeln, insbesondere mit den von der Firma Gustav Kliem hergestellten, ferner Errichtung und Verwaltung von Wohnbauten, vornehmlich für die Angehörigen der Firma Gustav Kliem. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. Dezember 1952 festgestellt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft 6 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu kündigen. Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den direkten Erben fortgesetzt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Eingetragen am 22. 12. 1952. HRB 127.

Limburg/Lahn, 22. 12. 52 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

52

17. 12. 52: Eheleute Heinrich König, Ingenieur, und Margarethe (genannt Gretel) König geb. Most in Bad Homburg v. d. H. Durch Ehevertrag vom 3. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 698

Bad Homburg v. d. H., 31. 12. 52 Amtsgericht

53

Die Eheleute Konrad Reichhardt, Chauffeur, und Elfriede, geb. Pahde, beide in Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 10. November 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 489.

Darmstadt, 29. 12. 52 Amtsgericht

54

Kaufmann Kurt Ernst Alfred Kraus und Irmgard Sophie, geb. Urban, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 10. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5726 A

Althändler Josef Babiniec und Barbara, geb. Schmidt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 11. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5727 A

Feinmechaniker Günter Sadowski und Guntrud, geb. Stelzer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5728 A

Kaufmann Heinz Wolfgang Hagelstange und Elisabetha Friederika, geb. Marggraf, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5729 A

Kraftfahrer Heinrich Zimmermann und Lilli Emma, geb. Simon, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 6. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5730 A

Kaufmann Willi Wunderlich und Emmi, geb. Hoffmann, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5731 A

Eisdielenbesitzer Willi Becker und Anna Maria, geb. Stroinski, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 24. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5732 A

Malermeister Heinrich Ferdinand Großmann und Emilie Margarete, geb. Schmidt-Peltzer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5733 A

Diplomvolkswirt Wilhelm Hilbig und Hermine, geb. Kempf, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 28. August 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5734 A

Kaufmännischer Angestellter Adolf Anton und Ursula, geb. Glowka, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 18. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5735 A

Kaufmann Heinrich Leichthammer und Elisabetha Susanne, geb. Biermann, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5736 A

Kaufmännischer Angestellter Otto Fugger und Martha, geb. Kummer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 7. September 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5737 A

Architekt Ferdinand Kolling und Margarethe — genannt Marga — geb. Weiß, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 13. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5738 A

Ingenieur Friedrich Eckel und Emmi, geb. Muth, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 24. September 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5739 A

Schriftsteller Walter Gebauer und Lotte, geb. Günther, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 5. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5740 A

Rentenempfänger Hans Heinrich Dawczynski und Agnes, geb. Berg, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 10. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5741 A

Kaufmann John Montag und Marianne, geb. Dinclage, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 28. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5742 A

Malermeister Gustav Schenke und Ruth, geb. vom Wege, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5743 A

Architekt Willi Pitzer und Erika, geb. Becker, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5744 A

Kaufmann Robert Brehm und Jenny, geb. Diener, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 29. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5745 A

Staatlich geprüfter Masseur Ferdinand Albert Monch und Berta, geb. Roßwurm, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 10. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5746 A

Frankfurt a. M., 24. 12. 52 Amtsgericht

55

Linnert, Ulrich, Polizeiwachtmeister, Kassel-K., und Irmgard, geb. Möller. Vertrag vom 6. 12. 52. Gütertrennung GR 339 A

Kassel, 22. 12. 52 Amtsgericht

56

Neueintragung: Weißbach, Rudolf, Kaufmann, und Ehefrau Else Katharine, geb. Schmucker, wohnhaft in Michelstadt i. O. Durch notariellen Ehevertrag vom 29. September 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR. III. No. 194.

Michelstadt, 28. 11. 52 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

57

18. 12. 52: Handwerker- und Gewerbeverein Oberursel und Umgebung e. V., Sitz Oberursel/Ts. Die Satzung ist am 3. April 1950 errichtet. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. VR 164

20. 12. 52: Mieterschutz-Verein Oberursel/Ts. und Umgebung. Sitz: Oberursel/Ts. Die Satzung ist am 5. September 1952 errichtet. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. VR 165

Bad Homburg v. d. H., 31. 12. 52 Amtsgericht

58

Neueintragung. Bensheimer Karneval-Gesellschaft in Bensheim. VR 81

Bensheim, 12. 12. 52 Amtsgericht

59

Unterstützungseinrichtung für Arbeiter und Angestellte der Firma Lahmann & Co. in Bonbaden. Die Satzung ist am 1. Dezember 1952 errichtet. VR 33

Braunfels, 20. 12. 52 Amtsgericht

60

Vereinsregister. Neueintragung. „Sportverein 1946 Hoch-Weisel e. V." mit dem Sitz in Hoch-Weisel. VR 23

Butzbach, 18. 12. 52 Amtsgericht

61

Neueintragungen: 10. Dezember 1952: Institut für Neue technische Form. Sitz: Darmstadt. VR 210.

12. Dezember 1952: Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen Darmstadt und Umgebung. Sitz: Darmstadt. VR 211.

Auflösung: 15. Dezember 1952. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. November 1952 ist der Verein „Evangelischer Pfarrverein in Hessen" mit Sitz in Darmstadt, aufgelöst. VR 188.

Darmstadt, 29. 12. 52 Amtsgericht

62

Eintragung am 5. November 1952: Unterstützungseinrichtung der Firma Franz Henrich, Dillenburg. Die Satzung ist am 13. September 1952 errichtet. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. VR 144

Dillenburg, 5. 11. 52 Amtsgericht

63

Turn- und Sportverein 1913 Netra, Kreis Eschwege. 6 VR 135. 23. Dezember 1952.

Eschwege, 22. 12. 52 Amtsgericht

64

„Unterstützungseinrichtung der Henschel Flugmotorenbau, GmbH., Kassel." VR 328

Kassel, 19. 12. 52 Amtsgericht

65

Vereinigung Nordhessischer Fliesenfachgeschäfte, Kassel. VR 329. 23. 12. 52. Unterstützungskasse der Bäcker-Einkauf Kassel eGmbH., Kassel. VR 330. 23 12. 52.

Vereinigung Nordhessischer Baustoffhändler, Kassel. VR 331. 23. 12. 52

Kassel, 23. 12. 52 **Amtsgericht**

66

Neueintragung: Motorsportclub Eppenhain/Ts. in Eppenhain/Ts. Die Satzung ist am 15. März 1952 errichtet. 5 VR 111

Königstein/Ts., 12. 12. 52 **Amtsgericht**

67

Unterstützungskasse der Riedesel Freiherren zu Eisenbach, Lauterbach/Hessen. Die Satzung ist am 29. Dezember 1952 errichtet. Vorstand: Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Georg Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Karl Fuchs, kaufm. Angestellter. VR 50

Lauterbach/H., 30. 12. 52 **Amtsgericht**

68

Unterstützungskasse der Firma Albert Weil G. m. b. H., e. V. Sitz des Vereins ist Limburg/Lahn. Eingetragen am 22. Dezember 1952. VR 123

Limburg/L., 22. 12. 52 **Amtsgericht**

69

Verkehrsverein Offenbach a. M., Offenbach a. M. VR 355

Offenbach a. M., 16. 12. 52 **Amtsgericht**

70

Schuhfabrik Hassia, Unterstützungseinrichtung. Offenbach am Main. 5 VR 356

Offenbach a. M., 24. 12. 52 **Amtsgericht**

71

Verein: Unterstützungseinrichtung für Arbeiter und Angestellte der Firma Scharfes Druckereien KG in Wetzlar. VR 185

Wetzlar, 16. 12. 52 **Amtsgericht**

Konkurssachen

72

Vergleichsverfahren. Der Gastwirt Aug. Daeschler, Pächter der Kurhausgaststätten, Bad Homburg v. d. H., hat durch einen am 23. Dezember 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Diplomkaufmann Hermann Müller, Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26, II, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 1 VN 4/52

Bad Homburg v. d. H., 24. 12. 52 **Amtsgericht**

73

In der Konkurssache Striebel steht Vergleichstermin am 23 Januar 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach an. N 5/50

Bad Schwalbach, 23. 12. 52 **Amtsgericht**

74

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Erich Fleischer in Butzbach ist der Schlußtermin auf Mittwoch, den 21. Januar 1953, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Färbgasse, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung der Gläubigerversammlung zu der Einstellung des Verfahrens mangels Masse. N 3/51

Butzbach, 29. 12. 52 **Amtsgericht**

75

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters Richard Schmalz, Frankfurt (Main), Karl-Schnurz-Straße, Industriehof, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 1/51

Frankfurt (Main), 22. 12. 52 **Amtsgericht**

76

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deutschen Wohnstätten e. G. m. b. H. Frankfurt am Main, Zeil 42, wird Termin zur Erklärung über die Vorschußberechnung des Konkursverwalters auf den 30. Januar 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, anberaumt. Der Termin findet im Börsengebäude, Eingang Börsenplatz 2 (Getreidebörsensaal) statt. Die Vorschußberechnung liegt auf der Geschäftsstelle, Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse, Zimmer 97, zur Einsicht der Beteiligten offen. 81 N 105/50

Frankfurt a. M., 7. 1. 53 **Amtsgericht**

77

Beschluß. In dem beantragten Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Ludwig Dracker, Frankfurt a. M., Ginnheimer Hohl 11—13, wird am 29. Dezember 1952, 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters, Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Amend, Frankfurt a. M., Taunusstraße 21, Ecke Bockenheimer Landstraße, sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 39/52

Frankfurt (Main), 29. 12. 52 **Amtsgericht**

78

Beschluß. Die Main-Textil GmbH. Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 26, hat am 31. Dezember 1952 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schwarzhaupt, Frankfurt am Main, Jean-Paul-Straße 21, Tel. 2 36 97 bestellt. 81 VN 41/52

Frankfurt a. M., 5. 1. 53 **Amtsgericht**

79

Beschluß Der Beschluß vom 6. Juni 1952 über die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kaufmannes Albert Möhrle, Frankfurt a. M., Stegstraße 49, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 1. November 1952 aufgehoben worden. 81 N 190/52

Frankfurt (Main), 23. 12. 52 **Amtsgericht**

80

In der Konkurssache Schötz — Aktenzeichen: 81 N 19/50 des Amtsgerichts Frankfurt am Main — soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar ist eine Masse von DM 16 197.39. Hieraus werden die Gläubiger der Klasse § 61, Ziffer 1 KO., in Höhe von DM 42 285.16 befriedigt. Die übrigen Gläubiger fallen aus. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main auf.

Frankfurt am Main, 31. 12. 52

Der Konkursverwalter:
Dr. J. Dillmann
Rechtsanwalt

81

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Wolf, Papiergroßhandel, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 58, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 373,21 DM zur Verteilung zur Verfügung. Hieraus sind zu berücksichtigen: 3961,26 DM bevorrechtigte und 25 373,52 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Es können nur die Gläubiger aus Abs. I der Tabelle mit einer geringen Quote befriedigt werden, alle anderen Gläubiger fallen aus Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts Abt. 81 niedergelegt.

Frankfurt a. M., 15. 12. 52

Weinlein, Rechtsbeistand,
als Konkursverwalter

82

Über den Nachlaß des am 9. Februar 1952 in Bischofsheim, seinem letzten Wohnsitze, verstorbenen Rundfunktechnikers Paul Max Thiele wird heute, am 26. Dezember 1952, 15 Uhr, Konkurs eröffnet, da das Land Hessen, vertreten durch den Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt unter Geltendmachung der Überschuldung des Nachlasses entsprechenden Konkursantrag gestellt hat und das Gericht auf Grund der beigezogenen Nachlaßakten den Konkursgrund für vorliegend erachtet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Pullmann, Bischofsheim. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1953 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 9. Februar 1953, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 23. Februar 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, 1. Stockwerk, Sitzungssaal. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Februar 1953 anzeigen. 2 N 39/52

Groß-Gerau, 26. 12. 52 **Amtsgericht**

83

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Paul Coenning & Söhne KG., Kassel, Goethestr. 29, wird aufgehoben, nachdem die Vergleichsraten vollständig gezahlt sind und weiteres Vermögen nicht vorhanden ist. 17 VN 12/51

Kassel, 24. 12. 52 **Amtsgericht**

84

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Klempner- und Installationsmeisters Arno Kumpe in Kassel, Schaum-

bergstraße 7, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins als durch Schlußverteilung aufgehoben. 17 N 19/51

Kassel, 23. 12. 52 **Amtsgericht**

85

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 10. 1950 in Kassel, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Architekten und Maurermeisters Heinrich Nolde wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 21. 1. 1953, 14.15 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, bestimmt. 17 N 69/50

Kassel, 23. 12. 52 **Amtsgericht**

86

Beschluß. Nachdem die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ing. Werner Nitsche in Sprendlingen, Hauptstraße 66, von der Firma Tefifon Dr. Daniel GmbH. in Porz b. Köln beantragt, dieser Antrag auch zugelassen worden ist, wird zur Sicherung der Vermögensmasse dem Gemeinschuldner jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernung von den Bestandteilen der Masse hiermit untersagt. 5 N 22/52.

Langen, 24. 12. 52 **Amtsgericht**

87

Beschluß. Konkursverfahren. Über das Vermögen der Vogelsberger Glas- und Schmuckwaren-Industrie eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Liquidation in Grebenhain, Kreis Lauterbach/Hessen, wird heute, am 29. Dezember 1952, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Liquidatoren ihre Überschuldung dargetan haben. Der Prokurist Wilhelm Karpenstein in Grebenhain, Krs. Lauterbach, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1953 bei Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und Gläubigerausschusses, gegebenenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Fragen und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf Montag, den 16. Februar 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. Nr. 22, anberaumt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 31. Januar 1953 anzeigen. N 6/52

Lauterbach/Hessen, 29. 12. 52 **Amtsgericht**

88

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Stete, Textil- und Wollwarengeschäft in Echzell (Oberhessen) ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf Mittwoch, den 28. Januar 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hierselbst bestimmt.

Nidda, 29. 12. 52 **Amtsgericht**

89

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dr.-Ing. Ernst A. Schmidt, Inhaber der Firma Panzerlit-Werke, Offenbach a. M., Mainstraße 141, wird Schlußtermin gem. § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 4. Februar 1953, 9.30 Uhr, Zimmer 37, 1. Stock des hiesigen Amtsgerichtsgebäudes anberaumt. Verfügbarer Massebestand für die Schlußverteilung: DM 8847.74, zu berücksichtigende Vorrechtsforderungen gem. § 61 Ziff. 1 KO.: DM 21 858.38 = 44½ %. Alle im Rang nachfolgende Gläubiger erleiden vollen Ausfall. 7 N 20/50

Offenbach a. M., 30. 12. 52 **Amtsgericht**

90

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Fröhner und Kaiser oHG., Lederwarenfabrik in Offenbach am Main, Karlstraße 58, ist am 29. Dezember 1952, 13 Uhr, das Vergleichverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. K. Fr. Winter, Offenbach am Main, Frankfurter Straße 61. Vergleichstermin: Dienstag, 27. Januar 1953, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer Nr. 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 7 VN 14/52

Offenbach a. M., 29. 12. 52 **Amtsgericht**

91

In dem Konkursverfahren der Biber-Schuhfabrik L. Schliewe in Ortenberg (Hessen) — N 3/52 — ist auf Antrag des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Ebers, Ortenberg, Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 11. Februar 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Ortenberg, Sitzungssaal — Zimmer Nr. 9 — bestimmt. Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Beschlußfassung über die bisher nicht verwertbaren Warenbestände und Maschinen. Der Termin gilt gleichzeitig als nachträglicher Prüfungstermin. N 3/52

Ortenberg, 5. 1. 52 **Amtsgericht**

92

Betr.: Konkurs Textilindustrie GmbH., Mottgers. Das Verfahren wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. N 3/52

Schlüchtern, 23. 12. 52 **Amtsgericht**

93

Betr.: Konkursverfahren Webereigenossenschaft „Neuland" eGmbH., Mottgers. Das Verfahren wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. N 6/52

Schlüchtern, 23. 12. 52 **Amtsgericht**

94

Vergleichsverfahren über Bruno Lindrath, Elektromotoren-, Maschinen- und Werkzeug-Großhandlung in Schlüchtern, Hanauer Landstraße, ist eingestellt. Das Anschlußkonkursverfahren ist am 10. Dezember 1952 eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Weber in Schlüchtern. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Januar 1953, 10 Uhr. Offener Arrest. Anzeigepflicht und Anmeldung der Forderungen bis 20. Januar 1953. N 7/52

Schlüchtern, 22. 11. 52 **Amtsgericht**

95

Beschluß. Das Vergleichsverfahren über die Firma „Herko", Herrmann & Co., KG. chemische Fabrik in Wiesbaden-Erbenheim, wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben. 6b VN 4/51

Wiesbaden, 24. 12. 52 **Amtsgericht**

96

Die Firma Georg Schaub OHG. in Volkmarsen, Arolser Straße 3, hat durch einen am 18. Dezember 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Rhode in Arolsen zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen die Schuldnerin wird vorläufig abgesehen. VN 3/52

Wolfhagen, 24. 12. 1952 **Amtsgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

97

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 48, Blatt 2075, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Februar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Dudenstraße 10, Zimmer 13 (Sitzungssaal), versteigert werden. Lfd. Nr. 6, Gemarkung Hersfeld, Kartenblatt 137, Parzelle 13, Acker im Kupferstrauch, 13,37 Ar Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmacher Konrad Bätz in Hersfeld eingetragen. 4 K 5/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 13. 12. 52 **Amtsgericht**

98

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 82, Blatt Nr. 4188 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, 23. Januar 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathilden-Platz 12, Zimmer 210, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 70, Hofreite Nr. 25, Grasgarten, Vorgarten, Grasgarten, Annastraße, 14,00 Ar, Betrag der Schätzung: 126 000 DM. Höchstzulässiges Gebot: 156 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Nov. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Verlagsbuchhändler Wolfgang Schröter in Darmstadt eingetragen. 3 K 65/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 12. 52 **Amtsgericht**

99

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 25. Februar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 1, die in der Gemarkung Erbach i. Rhg. belegenen, im Grundbuch von Erbach Band 20 Blatt 589, Band 21 Blatt 623 A, Band 22 Blatt 661, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. Juli 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Witwe des Fabrikarbeiters Philipp Josef Lebert, Maria, geb. Strunk, in Erbach, 2. Ludwig Philipp Lebert, Erbach, 3. Heinrich Lebert, Erbach, 4. Christian Martin Lebert, eingetragene Grundstücke Grundbuch von Erbach Blatt 661: Gemarkung Erbach: lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurst. 586/126, Lieg.-B. 949, Geb.-B. 27, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 51, Größe 6,04 Ar; Grundbuch von Erbach, Blatt 589: Gemarkung Erbach: lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurst. 150, Liege.-B. 739, Weingarten Pfingsthaus, 7,17 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurst. 47, Ackerland Strüth, 16,03 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurst. 198, Weingarten Katz, 6,30 Ar; Grundbuch von Erbach, Bl. 623 A: Gemarkung Erbach: lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurst. 224, Weingarten Katz, 11,25 Ar. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat des Rheingaukreises in Rüdesheim a. Rh. durch Bescheid vom 14. Oktober 1952 — Abt. VII-Pr-Et/Pf. — wie folgt festgesetzt worden: Flur 8, Flurst. 150/739, Weingarten Pfingsthaus, 745,68 DM, Flur 19, Flurst. 47, Ackerland Strüth, 833,56 DM, Flur 19, Flurst. 198, Weingarten Katz, 504 DM, Flur 19, Flurst. 224, Weingarten Katz, 1176 DM. Bezüglich dieser Grundstücke ist Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Eltville erforderlich. Flur 16, Flurst. 586/126, Hof- und Gebäudefläche, Eberbacher Straße, 10 200 DM. Gegen diesen Bescheid steht jedem der Beteiligten das Recht zu, bei dem Herrn Landrat in Rüdesheim a. Rh. — Preisbehörde — binnen zwei Wochen, nachdem ihm dieser Beschluß zugestellt worden ist, das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen. Diese Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Höchstgebot zu niedrig festgesetzt worden ist K 1/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eltville, 15. 12. 52 **Amtsgericht**

100

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 5, Blatt 173, eingetragen nachstehend beschriebene Grundstück am 25. Februar 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 323, Flurstück 6, Wohnhaus mit Hofraum, Heuhofstr. 22, Größe 1,83 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer H. Simon Reinhardt in Frankfurt am Main eingetragen. 81 K 3/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 9. 12. 52 **Amtsgericht**

101

Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft. Auf Antrag des Miteigentümers Adam Zinn in Efm.-Fechenheim, soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Fechenheim, Band 18, Blatt 696, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. Februar 1953, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Fechenheim, Flur M, Flurstück 2129/975, bebauter Hofraum, Fachfeldstraße 4, Größe 6,76 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: Kaufmann Adam Zinn zu 5/8 Idealanteil und Willi Zinn zu 3/8 Idealanteil, beide in Fechenheim. 81 K 56/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 9. 12. 52 **Amtsgericht**

102

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Lorsbach, Band 28, Blatt 691 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. März 1953, 14 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Lorsbach/Ts. versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsbach, Flur 5, Flurstücke 217, 218, 457/219, bebauter Hofraum mit Hausgarten, belegen Hofheimer Straße 35, Größe: 3,64, 3,85, 6,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Konditor Walter Knoll in Lorsbach/Ts. eingetragen. 81 K Hö. 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 19. 12. 52 **Amtsgericht**

103

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die der Elisabeth Leichthammer geb. Mölter zustehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Assenheim, Band 8, Blatt Nr. 528 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am Mittwoch, 4. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/H, Kaiserstraße Nr 96, Zimmer 19, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Ktbl. 1, Parz. 220/23, Hof- und Gebäudefläche Grasweg 2, 3,90 Ar, EW DM 7000.—, Betrag der ortsgerichtlichen Schätzung DM 10 000.—. Der Betrag des höchtzulässigen Gebots ist durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — in Friedberg/H. — B Nr. 2419/52 vom 8. Dezember 1952 — für das Gesamtgrundstück auf DM 15 000.— festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminsbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Walter Leichthammer, Stadtassistent in Frankfurt am Main zu 1/2 und Elisabeth Leichthammer geb. Mölter, dessen Ehefrau, daselbst zu 1/2 eingetragen. K 10/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg/H., 22. 12. 52 **Amtsgericht**

104

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Assenheim, Band 8, Blatt Nr. 528 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, 5. Juni 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/H., Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Ktbl. 1, Parz. 220/23, Hof- und Gebäudefläche Grasweg 2, 3,90 Ar, EW DM 7000.—, Betrag der ortsgerichtlichen Schätzung DM 10 000.—. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots ist durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — in Friedberg/H — B Nr. 2419/52 — vom 8. Dezember 1952 auf DM 15 000.— festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminsbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Walter Leichthammer, Stadtassistent in Frankfurt am Main zu 1/2 und Elisabeth Leichthammer geb. Mölter, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2 eingetragen. K 5/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg/H., 23. 12. 52 **Amtsgericht**

105

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Assenheim, Band 3, Blatt Nr. 220 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 29. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/H., Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer 19, versteigert werden. Gemeinde Assenheim: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 3, Parz. 88, Ackerland (Obstbaumstück) in den Litzelgärten, 4. Gew., 5,03 Ar, EW DM 900.—, Betrag der ortsgerichtl. Schätzung DM 210.—; lfd. Nr. 2, Ktbl. 5, Parz. 27, Ackerland im Kaicherwegfeld, die obere Gew., 24,49 Ar, EW DM 900.—, Betrag d. ortsgerichtl. Schätzg. DM 685.—; lfd. Nr. 3, Ktbl. 5, Parz. 28, Ackerland daselbst, 20,49 Ar, EW DM 900.—, Betrag der ortsgerichtlichen Schätzung DM 573.—. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots ist durch Entscheidung des Landrats — Preisbehörde — vom 22. Dezember 1952 — B Nr. 2552/52 — für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 237.— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 833.— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 697.— DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminsbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Als Bieter wird nur zugelassen, wer im Versteigerungstermin eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Friedberg/H, oder eine Negativbescheinigung des Bauerngerichts in Friedberg/H vorlegt Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzger Ludwig Schmidt in Lollar, Kreis Gießen, Bleichstraße 14, eingetragen. K 26/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg/H., 29. 12. 52 **Amtsgericht**

106

Am 23. Februar 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Gladenbach, Zimmer 11, sollen die im Grundbuche von Runzhausen bei Gladenbach, Band 6, Blatt 210 (eingetragener Eigentümer am 17. September 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fuhrunternehmer Ludwig Immel in Runzhausen) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Runzhausen, lfd. Nr. 1: Ktbl. 2, Parz. 144/78, Holzung in der Langenbach, 10 Ar; lfd. Nr. 2: Ktbl. 2, Parz. 146/79, Ackerland in der Langenbach, 15,56 Ar, und Hof- und Gebäudefläche in der Langenbach, Haus Nr. 72a, 4 Ar, versteigert werden. Höchstzulässiges Gebot zu 1 = 100 DM, zu 2 = 4800 DM. Gegen die Festsetzung kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen nach der Terminszustellung Beschwerde beim Landrat — Preisbehörde — in Biedenkopf einlegen. K 5/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gladenbach, 9. 12. 52 **Amtsgericht**

107

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herborn, Band 31, Blatt Nr. 1124, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. März 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 6, Gemarkung Herborn, Kartenblatt 20, Parzelle 206/53, Gebäudesteuerrolle 756, a) Wohnhaus mit Hofraum, Wilhelmstraße 13, 1,03 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Herborn, Kartenblatt 20, Parzelle 251/51, Gebäudesteuerrolle 756, bebauter Hofraum, Wilhelmstraße 13, 1,13 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1. die Ehefrau des Kaufmanns Fritz Buhl, Martha, geb. Metzler, in Herborn; 2. Kaufmann Heinrich Buhl in Herborn; 3. Student Fritz Buhl in Herborn, zu 1. zu 1/2 und zu 2. und 3. in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2 eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der zuständigen Preisstelle auf 38 900 DM festgesetzt. 5 K 21/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Herborn, 24. 12. 52 **Amtsgericht**

108

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Homberg, Bez. Kassel, Band 37, Blatt 1090, eingetragene Grundstück Flur 12, Flurstück 699/319, bebauter Hofraum, in der Stadt, Westheimer Straße Nr. 7, 4,18 Ar groß, am 3. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Homberg, Bez. Kassel, Obertorstraße 9, Sitzungssaal, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Karl Stolzenbach in Homberg, Bez. Kassel, eingetragen. K 14/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Homberg, Bez. Kassel, 6. 1. 53 **Amtsgericht**

109

Am 4. März 1953, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Ochshausen, Band 10, Blatt 313 eingetragene Grundstück, Gemarkung Ochshausen, Flur K 1, Flurstück 781/119, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 6,70 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1952, am Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, waren der Händler Gottfried Schäffer und dessen Ehefrau Anna, geb. Mohr in Ochshausen, je zur Hälfte. Der Verkaufswert des Grundstücks ist auf 23 000.— DM geschätzt worden. 18 K 28/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 22. 12. 52 **Amtsgericht**

110

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung und zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die im Grundbuche von Allendorf, Band 67, Blatt 1942 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. Februar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zim. Nr. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 35, Flurstück 43, Mühlenabschlagsgraben, 8,71 Ar, Höchstgebot 87 DM; lfd. Nr. 2, Flurstück 46, Mühlenabschlagsgraben, 35,81 Ar, Höchstgebot 358 DM; lfd. Nr. 3, Flurstück 47, Mühlenabschlagsgraben, 1,74 Ar, Höchstgebot 17 DM; lfd. Nr. 4, Flur 36, Flurstück 55, Acker und Wiese, der Georgehof, 487,70 Ar, Höchstgebot 21 950 DM; lfd. Nr. 5, Flurstück 56, Acker und Wiese, daselbst, 62,80 Ar, Höchstgebot 3000 DM; lfd. Nr. 6, Flurstück 82, Wiese, in der Wetterau, 8,00 Ar, Höchstgebot 480 DM; lfd. Nr. 7, Flurstück 83, Wiese, daselbst, 60,92 Ar, Höchstgebot 3650 DM; lfd. Nr. 8, Flurstück 84, bebauter Hofraum mit Hausgarten in der Wetterau, Haus Nr. 261 (die Münchmühle), 24,60 Ar, Höchstgebot 89 200 DM; lfd. Nr. 9, Flurstück 85, Wiese, in der Wetterau, 93,25 Ar, Höchstgebot 2482 DM; lfd. Nr. 10, Flurstück 87, Acker, daselbst, 90,40 Ar, Höchstgebot 904 DM; lfd. Nr. 11, Flurstück 131, Mühlenabschlagsgraben, 11,17 Ar, Höchstgebot 112 DM; lfd. Nr. 12, Flurstück 66, Acker, der Georgehof, 35,20 Ar, Höchstgebot 1580 DM, insgesamt 123 820 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt und Müller Konrad Hahn und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Nau, in Allendorf — je zur Hälfte — eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat der Landrat — Preisbehörde — in Marburg/Lahn durch Bescheid vom 20. März 1952 die oben angegebenen Beträge festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die bauerngerichtliche Genehmigung erforderlich. 5 K 2/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 15. 12. 52 **Amtsgericht**

111

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürstadt, Band 18, Blatt Nr. 1790 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 11. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Kartenblatt I, Parzelle 306, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 33, 2,38 Ar, höchstzulässiges Gebot 5000 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots durch Beschluß des Landrats — Preisbehörde — in Heppenheim a. d. B., ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 14 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses bei der Preisbehörde in Heppenheim a. d. B. zu Aktenzeichen XXI/2/19/s einzulegen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1a) der Kohl, Johann, Fünfter, Arbeiter, zu 1/2, 1b) Kohl, Katharina, geb. Ille, dessen Ehefrau, zu 1/2 eingetragen. 8 K 4/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Lampertheim, 23. 12. 52 **Amtsgericht**

112

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lampertheim, Band 23, Blatt Nr. 1621 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 25. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Kartenblatt II, Parzelle 716, Hofreite, am Falterweg, 2,19 Ar, höchstzulässiges Gebot 3000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1a) der Münch, Franz der Vierte, zu 1/2, 1b) Münch, Katharina, geb. Jakob, dessen Ehefrau, zu 1/2 eingetragen. 7 K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Lampertheim, 23. 12. 52 **Amtsgericht**

113

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die nachstehend bezeichneten, im Grundbuch für Schlitz, auf den Namen des verstorbenen Metzgermeisters Heinrich Habermehl IV., in Schlitz, zu Alleineigentum eingetragenen Grundstücke am Montag, dem 23. März 1953, 13.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Amtsgerichtsgebäude in Schlitz — Sitzungssaal — versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Grundstücke: Grundbuch für Schlitz, Band 16, Blatt 944. Fl. V, Nr. 154 5/10, Hofreitegrund Stadt Schlitz, 2,08 Ar; Fl. V, Nr. 152, Hof- und Gebäudefläche Salzschlirfer Straße zu 48, 1,55 Ar; Fl. V, Nr. 153, Hof- und Gebäudefläche Salzschlirfer Straße zu 48, Stadt Schlitz, 1,30 Ar; Fl. V, Nr. 154, Hof- und Gebäudefläche Salzschlirfer Straße zu 48, Stadt Schlitz, 9,26 Ar; Fl. V, Nr. 155, Hof- und Gebäudefläche Salzschlirfer Straße 48, Stadt Schlitz, 2,54 Ar. Ortsgerichtliche Schätzung: insges. 40 546.— DM. K 20/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach, 17. 12. 52 **Amtsgericht**

114

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Limburg/Lahn, Band 17, Blatt Nr. 543 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Blumenröder Straße 2, am Dienstag, 10. März 1953, 16 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schiede, Zimmer 19, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Limburg, Ktbl. 46, Parz. 111/31, L. B. 997, Geb. B. 266, bebauter Hofraum Blumenröder Straße 2, 1,38 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14 Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Justizobersekretär Jakob Rufa in Villmar/Lahn eingetragen. K 11/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Limburg/Lahn, 6. 1. 53 **Amtsgericht**

115

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Melsungen, Band Nr. 72, Blatt Nr. 2577 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. März 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kasseler Straße, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Ktbl. 24, Parz.-Nr. 47/5, Gebäudesteuerrolle Nr. 889a, bebauter Hofraum, Das oberste Georgenfeld, in Größe von 6,92 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Glasermeister August Rüskamp zu Melsungen eingetragen. Das zulässige Höchstgebot ist seitens der Preisbehörde auf 4500 DM festgestellt worden. K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Melsungen, 22. 12. 52 **Amtsgericht**

116

Zwangsversteigerung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Bauunternehmers Karl Schneider jun. in Borsdorf im Grundbuch eingetragen war, soll Freitag, den 27. Februar 1953, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Amtsgerichts Nidda versteigert werden. Grundbuch für Borsdorf, Band 14, Blatt Nr. 752. Ordn.-Nr. 1, Flur 1, Nr. 58, Gartenland, im Ort, 4,43 Ar, Betrag der Schätzung 4000.— DM. Das Grundstück ist jetzt mit einem Wohnhaus bebaut. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Der Landrat (Preisbehörde) Büdingen hat das Höchstgebot auf 5650.— DM festgesetzt. K 7/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Nidda, 31. 12. 52 **Amtsgericht**

117

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 124, Blatt 3444, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. Januar 1952) auf den Namen der Friedrich Wilhelm Ketter Ehefrau Anna, geb. Schulte, in Offenbach a. M. eingetragenen Grundstücks Flur 2, Nr. 279, Hofreite Friedrichstraße 36, 1,67 Ar, geschätzter Grundstückswert: DM 11 250.—, am Freitag, dem 20. Februar 1953, 11.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 1/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 16. 12. 52 **Amtsgericht**

118

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 87, Blatt 2373, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. Januar 1952) auf den Namen: 1. Witwe Lina Philippine Fiedler geb. Sommer, 2 Kaufmann Emil Wilhelm Sommer, in Offenbach am Main, 3 Ehefrau Martha Disser, geb. Sommer, in Zellhausen, in Erbengemeinschaft eingetragenen Grundstücks Flur 2, Nr. 501, Hofreite Haus Nr. 31, Großer Biergrund, 7,96 Ar, geschätzter Grundstückswert: DM 56 650.—, am Freitag, dem 27. Februar 1953, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 16. 12. 52 **Amtsgericht**

119

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wächtersbach, Band XVIII, Blatt Nr. 222 eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke gemäß Beschluß vom 17. November 1952 am 23. Februar 1953, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 170, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Gemarkung Wächtersbach: Lfd. Nr. 6, Ktbl. F, Parz. 204/3, Hof- und Gebäudefläche Brückenstr., 46,71 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. F, Parz. 201/1, Hof- und Gebäudefläche Brückenstraße, 0,84 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. F, Parz. 198/1, Hof- und Gebäudefläche Brückenstraße, 17,20 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. F, Parz. 202, Hof- und Gebäudefläche Brückenstraße, 4,46 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. F, Parz. 203, Hof- und Gebäudefläche Brückenstraße, 4,46 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. F, Parz. 203a, Hof- und Gebäudefläche Brückenstraße, 4,30 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. F, Parz. 203b, Hof- und Gebäudefläche Brückenstraße, 9,78 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Rudi Mainzer, Wächtersbach, Friedrich-Wilhelm-Straße 200 eingetragen Der Landrat — Preisbehörde — in Gelnhausen hat durch Bescheid vom 22. Februar 1952, Az. A VIII N 8 (VII/1) das Gesamthöchstgebot auf 275 000.— DM festgesetzt, wovon 266 792.— DM auf das Grundstück lfd. Nr. 6 entfallen. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung der Terminsbekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde einlegen. K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wächtersbach, 31. 12. 52 **Amtsgericht**

120

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 23. März 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2 — Zimmer 96, versteigert werden die im Grundbuche von Kloppenheim, Band 11, Blatt 241 (eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1950, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landmann Philipp Ruf in Kloppenheim) eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Kloppenheim: Lfd. Nr. 1, Ktbl. Nr. 41, Parzelle 3, Grundsteuermutterrolle 540, Acker Steinfeld, 1. Gewann, 19,78 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 41, Parz. 4, Acker Steinfeld, 1. Gewann, 6,51 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 23, Parz. 11, Acker Mittelgewann, 2. Gewann, 10,93 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 40, Parz. 167, Acker Schmedtau, 2 Gewann, 8,86 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 26, Parz. 18, Acker Baum, 1. Gewann, 7,26 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 36, Parz. 61, Acker Lindenberg, 3. Gewann, 20,58 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 12, Parz. 7, Acker Stützelmühlerweg, 6. Gewann, 23,64 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 7, Parz. 141, Acker Ruh, 2. Gewann, 7,86 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 7, Parz. 105, Acker Ruh, 5. Gewann, 9,79 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 7, Parz. 58, Acker Ruh, 7. Gewann, 7,17 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 41, Parz. 5, Acker Steinfeld, 1. Gewann, 6,73 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 12, Parz. 108, Acker Stützelmühlerweg, 5. Gewann, 7,78 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 9, Parz. 47, Acker Seel, 1,35 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 9, Parz. 48, Acker Seel, 1,38 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 9, Parz. 92, Acker Seel, 1,55 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 26, Parz. 21, Acker Baum, 1. Gewann, 11,92 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 22, Parz. 99, Wiese Riedwiese, 5. Gewann, 4,78 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 18, Parz. 436, Wiese Grund, 4. Gewann, 1,51 Ar; lfd. Nr. 19, Ktbl. 22, Parz. 80, Wiese Riedwiese, 5. Gewann, 5,05 Ar; lfd. Nr. 20, Ktbl. 18, Parz. 200, Wiese Schlies, 2. Gewann, 2,45 Ar; lfd. Nr. 21, Ktbl. 7, Parz. 145, Acker Ruh, 3. Gewann, 12,55 Ar; lfd. Nr. 22, Ktbl. 7, Parz. 146, Acker Ruh, 3. Gewann, 22,43 Ar; lfd. Nr. 23, Ktbl. 21, Parz. 31, Acker Über den Krautgärten, 6. Gewann, 10,34 Ar; lfd. Nr. 24, Ktbl. 35, Parz. 404, Acker Stein, 1. Gewann, 4,90 Ar; lfd. Nr. 25, Ktbl. 16, Parz. 65, Acker Krautgärten, 6. Gewann, 1,95 Ar; lfd. Nr. 26, Ktbl. 35, Parz. 162, Acker Hakkenbaum, 3,76 Ar; lfd. Nr. 28, Ktbl. 13, Parz. 54, Acker Esel, 12. Gewann, 401 Ar; lfd. Nr. 29, Ktbl. 9, Parz. 188, Acker Stiegel, 0,77 Ar; lfd. Nr. 30, Ktbl. 9, Parz. 202, Acker Stiegel, 1,62 Ar; lfd. Nr. 31, Ktbl. 8, Parz. 122, Acker Schlupfloch, 1,53 Ar; lfd. Nr. 33, Ktbl. 18, Parz. 199, Wiese Schlies, 2. Gewann, 1,17 Ar; lfd. Nr. 34, Ktbl. 40, Parz. 129, Acker Häringssee, 7,42 Ar; lfd. Nr. 35, Ktbl. 23, Parz. 15, Acker Mittelgewann, 2. Gewann, 6,33; lfd. Nr. 36, Ktbl. 12, Parz. 36, Acker Stützelmühlerweg, 6. Gewann, 11,75 Ar; lfd. Nr. 39, Ktbl. 7, Parz. 142, Acker Ruh, 2. Gewann, 4,85 Ar; lfd. Nr. 40, Kartenbl. 8, Parzelle 50, Acker Schlupfloch, 2,34 Ar; lfd. Nr. 41, Kartenbl. 18, Parzelle 403, Wiese Grund, 5. Gewann, 2,01 Ar; lfd. Nr. 42, Ktbl. 18, Parz. 437, Wiese Grund, 4. Gewann, 1,52 Ar; lfd. Nr. 43, Ktbl. 18, Parz. 405, Wiese Grund, 5. Gewann, 1,50 Ar. Der Verkehrswert gemäß Preisrichtlinien ist wie folgt festgesetzt: Flur 41, Flurstück 3, 19,78 Ar, Bodenwert DM 791.20, Flurstück 4, 6,51 Ar, Bodenwert DM 260.40, Flurstück 5, 6,73 Ar, Bodenwert DM 269.20, Aufwuchs DM 3205.—, Gesamtwert DM 4525.80; Flur 23, Flurstück 11, 10,93 Ar, Bodenwert DM 437.20, Gesamtwert DM 437.20; Flur 40, Flurstück 167, 8,86 Ar, Bodenwert DM 265.80, Gesamtwert DM 265.80; Flur 26, Flurstück 18, 7,26 Ar, Bodenwert DM 290.40, Gesamtwert DM 290.40; Flur 36, Flurstück 61, 20,58 Ar, Bodenwert DM 823.20, Aufwuchs DM 1075.—, Gesamtwert DM 1898.20; Flur 12, Flurstück 7, 23,64 Ar, Bodenwert DM 945.60, Aufwuchs DM 384.—, Gesamtwert DM 1329.60; Flur 7, Flurstück 141, 7,86 Ar, Bodenwert DM 314.40, Flurstück 142, 4,85 Ar, Bodenwert DM 194.—, Aufwuchs DM 1110.—, Gesamtwert DM 1618.40; Flur 7, Flurstück 105, 9,79 Ar, Bodenwert DM 391.60, Gesamtwert DM 391.60; Flur 7, Flurstück 58, 7,17 Ar, Bodenwert DM 286.80, Gesamtwert DM 286.80; Flur 12, Flurstück 108, 7,78 Ar, Bodenwert DM 311.20, Gesamtwert DM 311.20; Flur 9, Flurstück 47, 1,35 Ar, Bodenwert DM 81.—, Flurstück 48, 1,38 Ar, Bodenwert DM 82.80, Aufwuchs DM 170.—, Gesamtwert DM 333.80; Flur 9, Flurstück 92, 1,55 Ar, Bodenwert DM 93.—, Aufwuchs DM 135.—, Gesamtwert DM 228.—; Flur 26, Flurstück 21, 11,92 Ar, Bodenwert DM 476.80, Gesamtwert DM 476.80; Flur 22, Flurstück 99, 4,78 Ar, Bodenwert DM 286.80, Gesamtwert DM 286.80; Flur 18, Flurstück 436, 1,51 Ar, Bodenwert DM 90.60, Gesamtwert DM 90.60; Flur 22, Flurstück 80, 5,05 Ar, Bodenwert DM 303.—, Gesamtwert DM 303.—; Flur 18, Flurstück 200, 2,45 Ar, Bodenwert DM 147.—, Gesamtwert DM 147.—; Flur 7, Flurstück 145, 12,55 Ar, Bodenwert DM 502.—, Flurstück 146, 22,43 Ar, Bodenwert DM 897.20, Aufwuchs DM 2105.—, Gesamtwert DM 3504.20; Flur 21, Flurstück 31, 10,34 Ar, Bodenwert DM 413.60, Gesamtwert DM 413.60; Flur 35, Flurstück 404, 4,90 Ar, Bodenwert DM 294.—, Aufwuchs DM 110.—, Gesamtwert DM 404.—; Flur 18, Flurstück 65, 1,95 Ar, Bodenwert DM 117.—, Gesamtwert DM 117.—; Flur 35, Flurstück 162, 3,76 Ar, Bo-

denwert DM 225.60, Aufwuchs DM 280.—, Gesamtwert DM 505.60, Flur 13, Flurstück 111, 1,67 Ar, Bodenwert DM 100.20, Aufwuchs DM 125.—, Gesamtwert DM 225.20; Flur 13, Flurstück 54, 4,01 Ar, Bodenwert DM 160.40, Aufwuchs DM 145.—, Gesamtwert DM 305.40; Flur 9, Flurstück 188, 0,77 Ar, Bodenwert DM 46.20, Gesamtwert DM 46.20; Flur 9, Flurstück 202, 1,62 Ar, Bodenwert DM 97.20, Aufwuchs DM 185.—, Gesamtwert DM 282.20; Flur 8, Flurstück 122, 1,53 Ar, Bodenwert DM 91.80, Aufwuchs DM 75.—, Gesamtwert DM 166.80; Flur 18, Flurstück 404, 3,00 Ar, Bodenwert DM 180.—, Gesamtwert DM 180.—; Flur 18, Flurstück 199, 1,17 Ar, Bodenwert DM 70.20, Gesamtwert DM 70.20; Flur 40, Flurstück 129, 7,42 Ar, Bodenwert DM 222.60, Aufwuchs DM 240.—, Gesamtwert DM 462.60; Flur 23, Flurstück 15, 6,33 Ar, Bodenwert DM 253.20, Gesamtwert DM 253.20; Flur 12, Flurstück 36, 11,75 Ar, Bodenwert DM 470.—, Gesamtwert DM 470.—; Flur 18, Flurstück 287, 2,25 Ar, Bodenwert DM 135.—, Gesamtwert DM 135.—, Flur 8, Flurstück 50, 2,34 Ar, Bodenwert DM 140.40, Aufwuchs DM 90.—, Gesamtwert DM 230.40; Flur 18, Flurstück 403, 2,01 Ar, Bodenwert DM 120.60, Gesamtwert DM 120.60; Flur 18, Flurstück 437, 1,52 Ar, Bodenwert DM 91.20, Gesamtwert DM 91.20; Flur 18, Flurstück 405, 1,50 Ar, Bodenwert DM 90.—, Gesamtwert DM 90.—. Insgesamt: 276,55 Ar, Bodenwert DM 11 860.40, Aufwuchs DM 9434.—, Gesamtwert DM 21 294.40. Beschwerderecht für alle Beteiligten binnen 2 Wochen vom Eingang dieser Nachricht beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. 633 P — 68/50.
— 6 a K 1/48 —

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 11. 52 **Amtsgericht**

121

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 4. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, das im Grundbuche von Wiesbaden-Außen, Band 128, Blatt 2437 (eingetragener Eigentümer am 11. Oktober 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Zahnarzt Dr. Baruch Laufer in Wiesbaden) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Kartenblatt 32, Parzelle 186/18 etc., bebauter Hofraum mit Hausgarten, Dambachtal 47, 10,05 Ar groß. Der Höchstpreis ist auf 140 000 DM zuzüglich 10% festgesetzt. Beschwerderecht hiergegen für alle Beteiligten binnen 2 Wochen vom Zugang dieser Ladung beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. 633 P 1018/51. 6a K 55/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 31. 10. 52 **Amtsgericht**

122

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 25. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr 96, versteigert werden, das im Grundbuche von Wiesbaden-Sonnenberg (eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1952 und 3. April 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Wwe. Anna Maria Roeder, geb. Lingenfelder zu 1/2, 2. Eheleute Kurt Pauly und Isabella, geb. Gräfin von Schwerin zu je 1/4) eingetragene Grundstück, Gemarkung Sonnenberg, Ktbl. 17, Parz. 403/1, Hof- und Gebäudefläche, Tennelbachstr. 53, 9,83 Ar, Grundsteuermutterrolle Art. 710 Gebäudesteuerrolle Nr. 536. Heutiger Verkehrswert: 62 000 DM, der halbe Anteil mithin 31 000 DM. Im Höchstfalle können 110% dieses Wertes = rd. 34 000 DM als Stoppreis zugelassen werden. Beschwerdefrist hiergegen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden 633/P 85/52 W./D.: binnen 2 Wochen vom Zugang dieser Nachricht ab. 6a K 68/51/18/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 5. 11. 52 **Amtsgericht**

123

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 1. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsstraße 2, Zimmer 96, versteigert werden das im Grundbuch von Frauenstein, Band 18, Blatt 508 (eingetragene Eigentümer am 24. Juni 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Heinrich und Adolf Becker, beide in Wiesbaden-Frauenstein, zu je 1/2) eingetragene Grundstück, Gemarkg. Frauenstein, Kartbl. 6, Parz. 43, Wohnhaus mit Hofraum, Werkstätte, Schweinestall usw., Scheune usw., Untergasse 14, 2,21 Ar. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 6a K 30/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 12. 52 **Amtsgericht**

124

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Witzenhausen, Band 67, Blatt 854, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Walburger Straße 38, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Kartbl. 18, Parz. 29, Grundsteuermutterrolle 850, Gebäudesteuerrolle 244, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Steinstraße 13, 2,13 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Witzenhausen, Kartbl. 18, Parz. 30, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Steinstraße 13, 1,43 Ar; Grundsteuer jährlich 158.10 DM, Einheitswert 9300.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmacher Friedrich Steinfeld in Witzenhausen eingetragen. Der Landrat — Preisbehörde — hat durch Bescheid vom 28. Oktober 1952 den Betrag des höchstzulässigen Gebots auf 10 000.— DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Landrat in Witzenhausen zulässig. K 5/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 18. 12. 52 **Amtsgericht**

125

Durch Ausschlußurteil vom 20. Dezember 1952 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Braunsen, Blatt 64, für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragene Hypothek von 1500 Goldmark für kraftlos erklärt. 2 F 4/52

Arolsen, 20. 12. 52 **Amtsgericht**

126

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache 1. der ledigen Katharina Jost, 2. des Landwirts und Ortsgerichtsvorstehers Wilhelm Blank, 3. der Ehefrau Katharina Bill, geb. Blank, alle in Elbgrund wohnhaft, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Winter, Hadamar, zum Zwecke der Ausschließung von Grundstückseigentümern, hat das Amtsgericht in Hadamar in der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1952 durch den Amtsgerichtsrat Höhn für Recht erkannt: Die Eigentümer des in der Steuergemeinde Langendernbach belegenen, im Grundbuch von Langendernbach, Band 2, Blatt 60 eingetragenen Grundstücks, Kartenblatt 36, Parzelle 51, Grünland Aderich, 11,20 Ar groß, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens werden den Antragstellern als Gesamtschuldnern auferlegt. 3 F 2/52

Hadamar, 15. 12. 52 **Amtsgericht**

B Anzeigen anderer Behörden

127

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgeboten mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Nr. 249 536 Dobmeier, Else, geb. Haller
Nr. 126 933 Hörr, Peter
Nr. 701 206 Hofmann, Otto, Eheleute.

Darmstadt, 23. 12. 52

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

128

Die PAWO-Spezialformwalzen G.m.b.H. in Darmstadt-Eberstadt ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Darmstadt-Eberstadt, 10. 12. 52

PAWO-Spezialformwalzen G. m. b. H. in Liquidation

Der Liquidator: Heinrich Büttel.

129

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt am Main

(§ 6 WO-Sozialversicherung).

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für den Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband, dessen Bezirk sich über das Land Hessen erstreckt, auf 20 Personen festgesetzt; davon entfallen

10 auf die Vertreter der Versicherten
10 auf die Vertreter der Arbeitgeber.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft hat hierzu gemäß § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung bestimmt, daß

von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entsendet:

der Hessische Städtetag	3 Mitglieder
der Hessische Gemeindetag	3 Mitglieder
der Hessische Landkreistag	2 Mitglieder
der Landeshauptmann, Kommunalverwaltung des Reg.-Bez. Kassel bzw. Wiesbaden	je 1 = 2 Mitglieder

Von den 2 Vertretern des Hessischen Landkreistages entfällt 1 Vertreter auf die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen.

Für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung gilt vorstehende Gruppeneinteilung entsprechend. Ein Vertreter der Versicherten entfällt auf die Gruppe der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen. Für jeden Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sind auch ein 1. und 2. Stellvertreter vorzuschlagen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten empfiehlt sich die Berücksichtigung des Falles, daß Mitglieder der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt werden und daher aus der Vertreterversammlung ausscheiden müssen.

Hiermit ergeht die

öffentliche Aufforderung

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorstehenden Zahlen einzureichen. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Verwaltungszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesteile angemessen berücksichtigt werden. Die Vertreter der Versicherten sollen je zur Hälfte Arbeiter und Angestellte sein. Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis zu 10 v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden; jedoch kann den Organen stets ein Rentenberechtigter angehören.

Der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband umfaßt die Unternehmen (Verwaltungen, Betriebe und sonstige Errichtungen) der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Hessen mit Ausnahme der gemeindlichen Verkehrsunternehmen, der gemeindlichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie der gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 915 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung).

Die Vorschlagslisten sind
dem Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße Nr. 57,
spätestens bis zum 2. Februar 1953, 24 Uhr,
einzureichen.

Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Die nach § 6 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vorgeschriebene Frist von 4 Wochen für die Einreichung von Vorschlagslisten beginnt am 5. Januar 1953 zu laufen.

Der Stichtag für das aktive und das passive Wahlrecht ist der Tag der Wahlankündigung (11. Oktober 1952).

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändig gemachten Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname) sowie nach Beruf, Geburtstag und -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Die Beschäftigungsdienststellen der Vorgeschlagenen sind anzugeben.

Es ist ferner anzugeben, wie lange die Versicherten während der letzten 12 Monate vor der Wahlankündigung (d. h. vor dem 11. Oktober 1952) unfallversichert beschäftigt waren.

Für jeden auf einer Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist neben seiner Erklärung, daß er bereit ist, eine Wahl anzunehmen, auch eine von der Gemeindebehörde bestätigte Bescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Wahlkandidat bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband beschäftigt ist. Dies gilt entsprechend für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren.

Die Vorschlagslisten können in der Zeit vom 9. Februar 1953 bis 16. Februar 1953 in den Diensträumen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 57, während der Dienststunden eingesehen werden, ferner bei sämtlichen Versicherungsämtern des Landes Hessen.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehältlich der Prüfung und Entscheidung über die Zulassung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten — z. B. für die Auslegung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht — wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Landeswahlbeauftragten vom 26. September 1952 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 41, Seite 761) verwiesen.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und alle Versicherungsämter.

Frankfurt am Main, den 17. 12. 1952.

Der Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes

Goldbrunner, stellv. Vorsitzender
Wilhelm Gamer, Vertr. d. Versicherten
Dr. Köbel, Vertreter der Arbeitgeber

130

Bekanntmachung

Betr.: Bildung von Verwaltungsausschüssen bei den Arbeitsämtern im Landesarbeitamtsbezirk Hessen

Gemäß den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 123) sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Selbstverwaltung bei den Arbeitsämtern Verwaltungsausschüsse zu bilden, die sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften zusammensetzen. Die Zahl der von jeder dieser Gruppen in die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter im Bezirk des Landes Hessen zu entsendenden Vertreter wurde vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Hessen für das Arbeitsamt Frankfurt am Main auf fünf, für die Arbeitsämter Darmstadt, Dillenburg, Fulda, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Hersfeld, Kassel, Korbach, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden auf drei festgesetzt. Für jedes Mitglied der Verwaltungsausschüsse ist ein Stellvertreter zu benennen.

Das Recht zum Vorschlag von Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse und deren Stellvertretern steht zu:

a) für die Vertreter der Arbeitnehmer den für den jeweiligen Arbeitsamtsbezirk zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben,
b) für die Vertreter der Arbeitgeber den für den jeweiligen Arbeitsamtsbezirk zuständigen Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben,
c) für die Vertretung von öffentlichen Körperschaften der für den jeweiligen Arbeitsamtsbezirk zuständigen gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde.

Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, deren Bezirk zu dem Bezirk des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von den beteiligten Gemeinden namhaft gemacht. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.

Die vorschlagsberechtigten Stellen werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen die Vorschlagslisten beim Landesarbeitsamt Hessen, Frankfurt am Main, Feuerbachstraße 50, einzureichen. Vorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen des § 14 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfüllen. Die vorschlagsberechtigten Stellen haben das Vorliegen dieser Voraussetzungen in den Vorschlagslisten ausdrücklich zu bestätigen. § 14 des genannten Gesetzes lautet:

1. Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.
2. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird.
3. Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.
4. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen sein.

Frankfurt a. M., 29. 12. 52

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Hessen

131

Die Rechtsbeistände Wilhelm Möller in Hanau (Main), Langstr. 31, und Hermann Kirstein in Hanau (Main), In den türkischen Gärten 13, sind von mir als Prozeßagenten beim Amtsgericht Hanau (Main) zugelassen worden. E 371.2 — 89

Hanau, 18. 12. 52

Der Landgerichtspräsident

132

Dr. med. Eisenberg Heilmittel-Gesellschaft m. b. H., Kassel, i/Liquidation

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 3. 1952 aufgelöst. Zum Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer, Dr. jur. H. T. Goebel, Kassel, Amalienstr. 14, bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Gesellschaft anzumelden.

Kassel, 10. 10. 52 **Der Liquidator**

133

Ungültigkeitserklärungen von Personalausweisen

Personalausweise der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Personalausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personalausw. Nr.
Barth, Karl	29. 10. 1926	Y 335 509
Bauer, Anna-Maria	3. 2. 1933	HE 629
Bergschwenger, Karl-Heinz	12. 8. 1933	Y 306 733
Beyler, Herbert	21. 12. 1933	Y 282 395
Biechele, geb. Walther, Rosa	11. 4. 1927	Y 105 847
Bleidtner, August	4. 5. 1934	Y 273 221
Blockhaus, Bertha	16. 4. 1899	HE 122 684
Bodewald, geb. Liar, Ingeburg	20. 7. 1924	Y 316 429
Boß, geb. Bleidner, Elisabethe	26. 3. 1902	Y 109 858
Brechter, Hans	30. 6. 1907	Y 296 734
Commischau, Rolf	20. 3. 1922	HE 772
Dachtler, Hans-Georg	8. 8. 1931	Y 305 282
Debus, geb. Rathgeber, Elisabeth	28. 11. 1896	Y 107 098
Diefenbach, Wilhelmine	27. 1. 1903	HE 190 687
Fink, Otto	21. 2. 1912	Y 255 926
Fischer, Klaus	14. 7. 1934	Y 335 147
Frotscher, Wilhelm	14. 9. 1895	Y 191 936
Frädert, geb. Schmidt, Johanna	29. 4. 1900	Y 101 531
Gehringer, Kurt	26. 8. 1922	Y 152 312
Götz, Manfred	1. 2. 1934	Y 267 488
Dr. Grahl, Albert	19. 8. 1868	HE 123 034
Harrach, geb. Roth, Magdalene	8. 3. 1899	Y 275 109
Hartmann, geb. Strese, Edeltraut	28. 9. 1927	Y 214 762
Hartmann, Maria	19. 7. 1906	HE 872
Heinrich, Gottfried	11. 7. 1905	Y 141 721
Herrmann, Heinrich	23. 7. 1911	Y 215 840
Herrmann, Theodor	3. 3. 1934	Y 277 609
Hetzert, Erich	17. 3. 1920	Y 902 866
Hielscher, Herbert	4. 3. 1915	Y 360 680
Hirsch, Walter	23. 6. 1911	Y 214 700
Hölzer, Sebastian	29. 4. 1886	Y 112 339
Hönnscheidt, geb. Sauer-essig, Auguste	13. 12. 1918	Y 198 893
Hoffmann, Johann	11. 2. 1895	Y 242 175
Hollerbach, Johann	1. 2. 1930	Y 289 501
Horn, geb. Gräter, Johannette	27. 6. 1889	Y 153 609
Hülbert, Heinz	1. 5. 1924	Y 203 926
Hundhausen, Wilhelm	5. 3. 1882	Y 206 771
Isola, Arnold	1. 2. 1931	Y 277 463
Kohlhofer, Gertrude	8. 6. 1933	Y 335 742
Koslik, Ingeborg	24. 9. 1930	Y 386 345
Kraus, geb. Schwärzel, Herta	26. 10. 1914	Y 202 145
Kröller, Wilhelm	11. 4. 1897	Y 127 135
Langejürgen, Wilhelm	17. 2. 1929	Y 258 414
Leyen, Margarethe	19. 12. 1933	Y 269 057
Liez, Elisabethe	1. 3. 1925	Y 203 756
Lischnewsky, geb. Mohr, Illi	26. 5. 1921	Y 197 376
Maday, Ninon	16. 7. 1921	Y 104 501
Maloch, geb. Helmenrodt, Elisabetha	11. 11. 1915	Y 128 164
Marzinzik, Helmut	25. 5. 1928	Y 284 492
Maschek, geb. Tanck, Ottilde	11. 2. 1867	HE 121 552
Mattes, Joseph	7. 4. 1899	Y 121 042
Mauser, Inge	25. 7. 1934	Y 266 991
Michaelis, Johann	29. 11. 1929	Y 385 368
Mildenberger, Alfons	15. 4. 1935	HE 320 218
Mitter, Ernst	21. 12. 1900	Y 106 039
Morlock, Heinz	22. 4. 1926	Y 276 504
Münch, Hilda	5. 4. 1926	Y 183 886
Nehring, geb. Trost, Emma	25. 9. 1902	Y 258 758
Nehring, Karl	27. 3. 1884	Y 209 604
Püller, Renate	27. 4. 1935	Y 272 677
Raab, Helmut	2. 2. 1930	Y 133 964
Raedel, Edith	26. 10. 1909	Y 101 147
Rosenkranz, geb. Nimmerbitter, Gertrude	29. 4. 1924	Y 307 322
Rupp, Heinr.-August	8. 5. 1894	Y 130 571
Schäfer, Ingrid	21. 7. 1934	Y 266 987
Schaerping, Willy	23. 5. 1885	Y 220 918
Schiemann, Lieselotte	24. 1. 1927	Y 336 161
Schmidt, Heinz	9. 8. 1933	Y 271 708
Schmidt, Hildegard	28. 11. 1934	Y 271 758
Schnee, Johann	13. 12. 1930	Y 263 723
Schröder, Erika	2. 2. 1934	Y 296 268
Schuldheis, Gregor	26. 2. 1903	Y 220 533
Schulze, Ferdinand	10. 7. 1901	Y 159 219
Schwarz, Emma	16. 6. 1933	Y 264 130
Siegler, geb. Lampert, Henriette	16. 5. 1923	Y 315 651
Stroß, Waldemar	5. 11. 1927	HE 30 240
Dr. Thurow-Trost, Margarete	11. 5. 1914	Y 293 383
Tolksdorf, geb. Nöll, Anna	21. 1. 1907	Y 214 656
Wann, Erich	5. 2. 1934	Y 290 637
Weber, Wilhelm	15. 7. 1935	Y 285 200
Weizenhöfer, Reinhold	23. 10. 1919	Y 295 868
Wemmann, Robert	6. 11. 1933	Y 279 431
Wittmann, geb. Schumacher, Clara	27. 5. 1906	Y 125 655
Zernin, Ruth	20. 8. 1930	HE 322 598
Ziegler, geb. Ries, Mathilde	17. 12. 1898	Y 103 355
Ziegenberg, geb. Schick, Elisabeth	5. 7. 1897	Y 126 080
Zierenberg, Wilhelm	29. 8. 1891	Y 125 603

Wiesbaden, 3. 1. 1953 **Oberbürgermeister**
— Polizeipräsident —

134

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für E 153 803 Balser, Götz, Wiesbaden, Gerichtsstraße 1; E 50 049 Hohmann, Anna, Fulda, Gneisenaustraße 11; A III 582 344 Ziegler, Anni, Nordenstadt/Mts., Nassauer Straße 9, sind abhandengekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 10. Februar 1953 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 3. 1. 53

Direktion der Nassauischen Landesbank

135

Die Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. (STEG)

mit dem Sitz in München tritt durch Beschluß der Gesellschafter vom 28. April 1952 mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Liquidation. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft in München 13, Winzererstr. 52, zu melden

Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. (STEG) i. L.

Die Liquidatoren

Der Wegweiser

durch die hessischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften

Systematische Übersicht über die im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen" sowie im „Staatsanzeiger für das Land Hessen" in der Zeit vom Herbst 1945 bis zum 31. März 1952 veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nebst einer Zusammenstellung der aufgehobenen oder gegenstandslos gewordenen Bestimmungen

Herausgegeben von Friedrich Klee, Regierungsdirektor a. D.

Vertrieb durch WIESBADENER KURIER · Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, Telefon 59631

BESTELLSCHEIN

An den **WIESBADENER KURIER · Wiesbadener Verlag GmbH.** Wiesbaden, Langgasse 21

Ich/wir bestellen _____ Exemplare

Wegweiser durch die hessischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften

zum Preis von je DM **2.90**

_____ den _____ 195____

Name _____ _____

Ort _____ Straße _____

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —.60. Nichtamtlicher Teil DM —.80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH. Wiesbaden. Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500